

Diskussionsentwurf
des Bundesministeriums des Innern und für Heimat
zur Verbesserung der Rückführung

Vorbemerkung zur Zielrichtung der geplanten Änderungen

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben in ihrer Besprechung am 10. Mai 2023 vereinbart, dass gesetzliche Regelungen, die Abschiebemaßnahmen verhindern oder zumindest erschweren, angepasst werden sollen.

Die im Beschluss aufgeführten zwölf gesetzlichen Maßnahmen sind in diesem Diskussionsentwurf enthalten. Die Fortdauer und die Anordnung von Abschiebungshaft ist nunmehr unabhängig von etwaigen Asylantragstellungen möglich, auch bei Folgeanträgen. Verstöße gegen Einreise- und Aufenthaltsverbote sind als eigenständiger Haftgrund außerhalb der Fluchtgefahr im Rahmen der Sicherungshaft geregelt; zudem ist ein behördliches Beschwerderecht für den Fall der Ablehnung des Abschiebungshaftantrags eingeführt worden. Die Höchstdauer des Ausreisegewahrsams wird im Einklang mit dem verfassungs- und europarechtlichen Rahmen von derzeit zehn auf 28 Tage verlängert. Die Behörden können auch andere Räumlichkeiten als das Zimmer des Betroffenen in einer Gemeinschaftsunterkunft betreten. Die Zuständigkeit für richterliche Anordnungen von Durchsuchungen im Zusammenhang mit Abschiebungen liegt von nun an bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit; dies wird gesetzlich klargestellt. Widerspruch und Klage gegen Einreise- und Aufenthaltsverbote haben keine aufschiebende Wirkung mehr. Wohnsitzauflagen und räumliche Beschränkungen sind ebenfalls künftig von Gesetzes wegen sofort vollziehbar. Die Fälle, in denen Staatsanwaltschaften bei Abschiebungen aus der Haft zu beteiligen sind, sind reduziert worden. Das frühzeitige Auslesen von Mobiltelefonen zur Identitätsklärung einer Person ist auch weiterhin möglich, es wurden aber gesetzliche Anpassungen vorgenommen, die sich jüngst aus einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ergeben haben.

Diese Rechtsänderungen waren bereits im Nachgang zum 2. Flüchtlingsgipfel in der gemeinsamen Arbeitsstruktur von Bund, Ländern und Kommunen besprochen und als sinnvoll erachtet worden. Darüber hinaus sind noch weitere in diesem Rahmen erörterte Rechtsänderungen umgesetzt worden. Hierzu gehören insbesondere Maßnahmen zur erleichterten Identitätsfeststellung, der erleichterten Abschiebung von Straftätern und Gefährdern sowie sonstige Regelungsvorschläge zur Beseitigung von Vollzugshindernissen.

Zudem wurde das Aufenthaltsgesetz an Vorgaben aus der 2019 und 2020 erfolgten Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands durch Deutschland im Bereich Rückkehr und Rückführung angepasst.

Schließlich erfolgten gesetzgeberische Maßnahmen zur Entlastung der Ausländerbehörden entsprechend der Vorgabe der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder in ihrer Besprechung am 10. Mai 2023, um Leistungsfähigkeit der Ausländerbehörden stärken.

A. Geplante Änderungen:

Änderungen des Aufenthaltsgesetzes

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Bundesgebiet“ die Wörter „und das Hoheitsgebiet der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der anderen Schengen-Staaten“ eingefügt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Wenn dem Ausländer Einreise und Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Schengen-Staat erlaubt sind, erstreckt sich das Einreise- und Aufenthaltsverbot nicht auf diesen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder diesen Schengen-Staat.“

b) In Absatz 5b Satz 2 werden nach den Wörtern „§ 54 Absatz 1 Nummer 1“ die Wörter „oder Nummer 2 Buchstabe c“ eingefügt.

2. § 26 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Asylberechtigten und Ausländern, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, wird die Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre erteilt.“

b) Satz 3 wird aufgehoben.

3. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „auszuhändigen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „überlassen“ die Wörter „und die notwendigen Zugangsdaten für ein Auslesen der Datenträger zur Verfügung zu stellen“ angefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Sachen“ die Wörter „sowie seine Wohnung und andere Räumlichkeiten nach diesen Unterlagen oder Datenträgern“ eingefügt.

cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Durchsuchungen der Wohnung und anderer Räumlichkeiten nach Satz 2 dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden durchgeführt werden.“

b) Absatz 3a wird wie folgt gefasst:

„Das Auslesen von Datenträgern, einschließlich mobiler Geräte und Cloud-Dienste, ist zulässig, wenn der Ausländer nicht im Besitz eines gültigen Passes oder Passersatzes ist.“

c) Der bisherige Absatz 3a wird zu Absatz 3b und wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Auswertung von Datenträgern“ durch die Wörter „Das Auswerten der ausgelesenen Daten“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
4. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) In § 50 Absatz 2 werden nach dem Wort „Bundesgebiet“ die Wörter „und das Hoheitsgebiet der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Schengen-Staaten“ eingefügt.
 - b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Ein Ausländer kann auch zum Zweck der Identitätsklärung in den Fahndungshilfsmitteln der Polizei ausgeschrieben werden, soweit dies zur Feststellung seiner Identität erforderlich ist.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu den Sätzen 3 und 4.
 - cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Ein Ausländer, gegen den ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 besteht, ist zum Zweck der Einreiseverweigerung, zur Zurückweisung und für den Fall des Antreffens im Bundesgebiet zur Festnahme auszuschreiben, sofern zu diesem Zweck keine Ausschreibung in das Schengener-Informationssystem gemäß der Verordnung (EU) 2018/18681 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/20 (ABl. EU Nr. L 312/14) erfolgt ist oder eine solche Ausschreibung gemäß dieser Verordnung aus Gründen gelöscht wird, die der ausschreibende Schengen-Staat nicht zu vertreten hat.“
5. § 52 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Satz 1 Nummer 1 findet keine Anwendung bei Inhabern einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU, wenn die Beschaffung eines Passes oder Passersatzes jedes Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht in zumutbarer Weise möglich ist.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
6. § 54 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet; hiervon ist auszugehen, wenn Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass
- a) er einer Vereinigung angehört oder angehört hat, die den Terrorismus unterstützt oder er eine derartige Vereinigung unterstützt oder unterstützt hat,
 - b) er eine in § 89a Absatz 1 des Strafgesetzbuches bezeichnete schwere staatsgefährdende Gewalttat nach § 89a Absatz 2 des Strafgesetzbuches vorbereitet oder vorbereitet hat, es sei denn, der Ausländer nimmt erkennbar uns glaubhaft von seinem sicherheitsgefährdenden Handeln Abstand oder

c) er einer Vereinigung im Sinne des § 129 des Strafgesetzbuches angehört oder angehört hat,“

7. In § 56 Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „3 und“ durch die Angabe „1 bis“ ersetzt.

8. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die die Abschiebung durchführende Behörde ist befugt, zum Zweck der Abschiebung den Ausländer zum Flughafen oder Übergabeort zu verbringen, ihn zu diesem Zweck kurzzeitig festzuhalten und Verwaltungszwang nach Maßgabe der am jeweiligen Ort geltenden landesrechtlichen Regelungen auszuüben. Das Gleiche gilt für die Verbringung des Ausländers zu abschiebungsvorbereitenden und abschiebungssichernden Maßnahmen. Das Festhalten ist auf das zur Durchführung der Abschiebung unvermeidliche Maß zu beschränken.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Gleiches gilt in Gemeinschaftsunterkünften für die Wohnung anderer Personen und sonstige Räumlichkeiten.“

bb) Satz 2 wird zu Satz 3.

c) In Absatz 7 Satz 2 werden nach der Angabe „Satz 1“ die Wörter „, es sei denn, es handelt sich um Rahmenbedingungen, die durch die die Abschiebung durchführende Behörde nicht beeinflusst werden können“ angefügt.

d) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 9a eingefügt:

„(9a) Für richterliche Anordnungen nach Absatz 8 ist die ordentliche Gerichtsbarkeit zuständig. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Die Länder können abweichend von Satz 1 und 2 auch die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit festlegen.“

9. In § 59 Absatz 5 wird Satz 2 aufgehoben.

10. In § 60a Absatz 5 werden die Sätze 4 und 5 aufgehoben.

11. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „ausreisepflichtig ist“ die Wörter „,oder nach einer erlaubten Einreise vollziehbar ausreisepflichtig geworden ist“ eingefügt und das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bbb) In Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

ccc) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer angefügt:

„4. der Ausländer entgegen einem Einreise- und Aufenthaltsverbot in das Bundesgebiet eingereist ist und sich darin aufhält.“

bb) In Satz 3 werden die Wörter „; bei einem Ausländer, bei dem ein Fall des § 54 Absatz 1 Nummer 1 bis 1b oder Absatz 2 Nummer 1 oder 3 vorliegt und auf den nicht das Jugendstrafrecht angewendet wurde oder anzuwenden wäre, gilt abweichend der Zeitraum von sechs Monaten gestrichen“ und das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

cc) In Satz 4 wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

b) In Absatz 3a wird die Nummer 4 wie folgt gefasst:

„4. (weggefallen).“

c) In Absatz 3b wird die Nummer 7 aufgehoben.

d) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein Ausländer kann auf richterliche Anordnung zum Zwecke der Abschiebung für die Dauer von längstens 14 Tagen zur Durchführung einer Anordnung nach § 82 Absatz 4 Satz 1, bei den Vertretungen oder ermächtigten Bediensteten des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er vermutlich besitzt, persönlich zu erscheinen und die zur Klärung seiner Identität erforderlichen Angaben zu machen, oder eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung seiner Reisefähigkeit durchführen zu lassen, in Haft genommen werden, wenn er

1. einer solchen erstmaligen Anordnung oder

2. einer Anordnung nach § 82 Absatz 4 Satz 1, zu einem Termin bei der zuständigen Behörde persönlich zu erscheinen und die zur Klärung seiner Identität erforderlichen Angaben zu machen,

unentschuldig ferngeblieben ist oder die zur Klärung seiner Identität erforderlichen Angaben unterlassen hat und der Ausländer zuvor auf die Möglichkeit einer Inhaftnahme hingewiesen wurde (Mitwirkungshaft).“

12. § 62b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird in Satz 1 das Wort „zehn“ durch die Angabe „28“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „ohne Zurücklegen einer größeren Entfernung zu einer Grenzübergangsstelle“ gestrichen.

13. § 66 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 werden nach dem Wort „Handlung“ die Wörter „oder eine nach § 95 strafbare Teilnahme“ eingefügt.

b) Nach Absatz 5 Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass der Ausländer im Besitz von Geldmitteln entsprechend Satz 1 oder von Unterlagen entsprechend Satz 3 ist, können er und die von ihm mitgeführten Sachen durchsucht werden.“

14. In § 72 Absatz 4 Satz 5 werden die Wörter „, es sei denn diese Strafgesetze werden durch verschiedene Handlungen mehrmals verletzt oder es wird ein Strafantrag gestellt“ gestrichen.

15. Nach § 78 Absatz 1 Satz 7 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Aufenthaltstiteln nach § 9 und § 9a kann auf die Angaben nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 10 und 11 verzichtet werden, soweit bei Beantragung ein anerkannter und gültiger ausländischer Pass vorliegt.“

16. In § 82 Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „persönlich erscheint“ die Wörter „und die zur Klärung seiner Identität erforderlichen Angaben macht“ eingefügt.

17. In § 84 wird Absatz 1 wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 Nummer 1a werden folgende Nummern eingefügt:

„1b. die Anordnung einer räumlichen Beschränkung nach § 61 Absatz 1c,

1c. die Anordnung einer Wohnsitzauflage nach § 58 Absatz 3 und § 61 Absatz 1d,

1d. die Anordnung einer Sicherheitsleistung nach § 66 Absatz 5,“

b) In Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „§ 61 Absatz 1e“ durch die Angabe „§ 61 Absatz 1f“ ersetzt.

c) In Satz 1 Nummer 7 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „Anordnung und“ eingefügt.

d) Satz 1 Nummer 8 wird aufgehoben.

e) Satz 2 wird aufgehoben.

18. In § 95 Absatz 1 Nummer 6a wird jeweils das Wort „wiederholt“ und das Wort „wiederholten“ gestrichen.

19. § 96 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „§ 95 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2, Abs. 1a oder Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b oder Nr. 2“ die Wörter „oder nach § 9 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU“ eingefügt.

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Ebenso wird bestraft, wer zugunsten eines Ausländers handelt, der keine vorsätzliche rechtswidrige Tat begangen hat.“

20. § 98 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „Datenträger“ die Wörter „oder entgegen § 50 Absatz 5 einen Pass oder Passersatz“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 werden die Wörter „, § 56 Absatz 1 Satz 2 oder Abs. 3“ gestrichen und die Angabe „61 Absatz 1e“ durch die Wörter „§ 61 Absatz 1e und 1f“ ersetzt.

bb) Nummer 5 wird aufgehoben.

cc) In Nummer 5a werden die Wörter „§ 56 Absatz 2 oder“ gestrichen.

21. In § 105a werden nach der Angabe „§§ 78“ die Wörter „mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 8“ eingefügt.

Änderungen des Asylgesetzes

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 15a wie folgt gefasst:

„Auslesen und Auswerten von Datenträgern“

2. § 8 Absatz 1c wird wie folgt gefasst:

„(1c) Die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden, die Ausländerbehörden und die deutschen Auslandsvertretungen teilen den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden mit, wenn sie von Umständen Kenntnis erlangt haben, dass ein Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat, ein Asylberechtigter oder ein Ausländer, dem internationaler Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 zuerkannt oder für den ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes festgestellt worden ist, in sein Herkunftsland (§ 3 Absatz 1 Nummer 2) gereist ist. Die nach Satz 1 übermittelten personenbezogenen Daten dürfen nur für die Prüfung verarbeitet werden, ob die Voraussetzungen für die Einstellung oder Ablehnung eines Asylantrags nach § 33 Absatz 1, 3 oder für einen Widerruf oder eine Rücknahme der Asylberechtigung, des internationalen Schutzes oder der Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.“

3. § 14 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Befindet sich der Ausländer in Haft oder sonstigem öffentlichem Gewahrsam oder lagen zum Zeitpunkt der Asylantragstellung die Voraussetzungen der Abschiebungshaft vor, steht die Asylantragstellung der Anordnung oder Aufrechterhaltung von Abschiebungshaft nicht entgegen.“

- b) In Satz 3 werden die Wörter „als unzulässig nach § 29 Absatz 1 Nummer 4 oder als offensichtlich unbegründet“ gestrichen.

4. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „die erforderlichen Angaben“ die Wörter „wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen“ eingefügt.

- bb) In Nummer 6 wird nach dem Wort „auszuhändigen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „überlassen“ die Wörter „und die notwendigen Zugangsdaten für ein Auslesen der Datenträger zur Verfügung zu stellen; § 48a des Aufenthaltsgesetzes gilt entsprechend“ angefügt.

- b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Behörden“ die Wörter „, einschließlich der Aufnahmeeinrichtungen,“ eingefügt und die Wörter „Absatz 2 Nr. 4 und 5“ durch die Wörter „Absatz 2 Nummer 4 und 5“ ersetzt.

5. § 15a wird wie folgt gefasst:

Auslesen und Auswerten von Datenträgern

(1) Das Auslesen von Datenträgern, einschließlich mobiler Geräte und Cloud-Dienste, ist zulässig, wenn der Ausländer nicht im Besitz eines gültigen Passes oder Passersatzes ist.

(2) Das Auswerten der ausgelesenen Daten ist nur zulässig, soweit dies für die Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit des Ausländers nach § 15 Absatz 2 Nummer 6 erforderlich ist und der Zweck der Maßnahme nicht durch mildere Mittel erreicht werden kann. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass durch die Auswertung von Datenträgern allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden, ist die Maßnahme unzulässig. Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung, die durch die Auswertung von Datenträgern erlangt werden, dürfen nicht verwertet werden. Die Datenträger dürfen nur von einem Bediensteten ausgewertet werden, der die Befähigung zum Richteramt hat. Das Ergebnis des Auswertens muss spätestens zum Zeitpunkt der Anhörung vorliegen.

(3) Ausgelesene Daten sind unverzüglich zu löschen, sobald sie für die Feststellung der Identität oder Staatsangehörigkeit nicht mehr erforderlich sind. Das Auslesen, Auswerten und Löschen von Daten ist in der Asylakte festzuhalten.

(4) Für die in Absatz 1 bis 3 genannten Maßnahmen ist das Bundesamt zuständig.“

6. § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30

Offensichtliche Unbegründetheit

(1) Ein unbegründeter Asylantrag ist als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn der Ausländer

1. im Asylverfahren nur Umstände vorgebracht hat, die für die Prüfung des Asylantrags nicht von Belang sind,
2. eindeutig unstimmige und widersprüchliche, eindeutig falsche oder offensichtlich unwahrscheinliche Angaben gemacht hat, die im Widerspruch zu hinreichend gesicherten Herkunftslandinformationen stehen, sodass die Begründung für seinen Asylantrag offensichtlich nicht überzeugend ist,
3. die Behörden durch falsche Angaben oder Dokumente oder durch Verschweigen wichtiger Informationen oder durch Zurückhalten von Dokumenten über seine Identität oder Staatsangehörigkeit offensichtlich getäuscht hat,
4. ein Identitäts- oder ein Reisedokument, das die Feststellung seiner Identität oder Staatsangehörigkeit ermöglicht hätte, mutwillig vernichtet oder beseitigt hat, oder die Umstände offensichtlich diese Annahme rechtfertigen,
5. sich weigert, der Verpflichtung zur Abnahme seiner Fingerabdrücke gemäß der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten

und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 1) nachzukommen,

6. den Asylantrag nur zur Verzögerung oder Behinderung der Vollstreckung einer bereits getroffenen oder unmittelbar bevorstehenden Entscheidung, die zu seiner Abschiebung führen würde, gestellt hat,
 7. aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung ausgewiesen wurde oder es schwerwiegende Gründe für die Annahme gibt, dass er eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellt,
 8. einen Folgeantrag (§ 71 Absatz 1) oder einen Zweitantrag (§ 71a Absatz 1) gestellt hat und ein weiteres Asylverfahren durchgeführt wurde, oder
 9. entgegen einem Einreise- und Aufenthaltsverbot in das Bundesgebiet eingereist ist.
- (2) Auf unbegleitete Minderjährige findet Absatz 1 Nummer 1 bis 6 keine Anwendung.“
7. § 30a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 6 wird nach dem Wort „nachzukommen,“ das Wort „oder“ gestrichen.
 - b) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und das Wort „oder“ angefügt.
 - c) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer angefügt:
„8. entgegen einem Einreise- und Aufenthaltsverbot in das Bundesgebiet eingereist ist.“
8. In § 63 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ und das Wort „sechs“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.
9. § 71 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 5 Satz 2 werden am Ende des Satzes nach den Wörtern „abgeschoben werden“ die Wörter „oder er stellt nach unanfechtbarer Ablehnung eines Folgeantrags einen weiteren Folgeantrag“ angefügt.
 - b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „entgegen“ werden das Komma und die Wörter „es sei denn, es wird ein weiteres Asylverfahren durchgeführt“ gestrichen.
 - bb) Es wird folgender Satz angefügt:
„Wird ein weiteres Asylverfahren durchgeführt, gilt § 14 Absatz 3.“
10. In § 73b wird nach Absatz 5 folgender Absatz 5a eingefügt:
- „(5a) Teilt der Ausländer dem Bundesamt mit, im Asylverfahren unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht oder benutzt zu haben, darf diese Information zu Beweis Zwecken in einem gegen den Ausländer oder gegen einen seiner in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen geführten Straf- oder Bußgeldverfahren nur mit Zustimmung des Ausländers verwendet werden. Die Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn sich das Strafverfahren auf eine der in § 138 Absatz 1 Nummer 2, 3, 5, 8 oder Absatz 2 des Strafgesetzbuches genannten Straftaten bezieht. Der Ausländer ist auf diese Rechtsfolgen hinzuweisen.“

11. § 85 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 3 wird nach dem Wort „nachkommt“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- bb) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- cc) Nach Nummer 4 werden folgende Nummern 5 und 6 angefügt:
- „5. entgegen § 15 Absatz 2 Nummer 1 eine Angabe nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht, soweit nicht die Tat in Absatz 2 mit Strafe bedroht ist oder
6. entgegen § 15 Absatz 2 Nummer 4 bis 6 einen Pass, Passersatz, erforderliche Urkunden, sonstige Unterlagen oder Datenträger nicht vorlegt, aushändigt oder überlässt.“
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. im Asylverfahren oder bei einer Streitigkeit nach diesem Gesetz unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um

a) die Anerkennung als Asylberechtigter, die Zuerkennung internationalen Schutzes im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 oder die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes zu erreichen oder

b) den Widerruf oder die Rücknahme der Anerkennung als Asylberechtigter, der Zuerkennung internationalen Schutzes im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 oder der Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes abzuwenden oder

2. eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte oder fortbestehende Anerkennung als Asylberechtigter, Zuerkennung internationalen Schutzes oder Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes wissentlich zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht.“

Änderungen des Freizügigkeitsgesetzes/EU

1. § 11 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Auf die Angaben nach § 78 Absatz 1 Satz 3 Nummer 10 und 11 des Aufenthaltsgesetzes wird verzichtet, soweit zum Zeitpunkt der Veranlassung der Ausstellung ein anerkannter und gültiger ausländischer Pass vorhanden ist.“

- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu den Sätzen 3 und 4.

Änderungen des FamFG

1. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) In Verfahren der Abschiebungs-, Zurückschiebungs- und Zurückweisungshaft liegt ein berechtigtes Interesse auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 70 Absatz 2 Satz 1 vor.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

Änderung der Aufenthaltsverordnung

In § 4 Absatz 1 Satz 2 der Aufenthaltsverordnung vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 20. August 2021 (BGBl. 2023 I S. 3682) geändert worden ist, werden nach den Worten „von bis zu drei Jahren“ ein Komma und die Worte „sofern der Passinhaber im Besitz einer Niederlassungserlaubnis, einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU oder eines auf Grund des Freizügigkeitsgesetzes/EU ausgestellten Dokuments ist, bis zu 10 Jahren“ eingefügt.

Einschränkung von Grundrechten

Durch Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe a und d und Nummer 12 Buchstabe a sowie Artikel 2 Nummer 3 und Nummer 9 Buchstabe b wird die Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b wird das Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes), durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 8 Buchstabe b wird die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

B. Begründungserwägungen

Änderungen des Aufenthaltsgesetzes

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Ausweitung des geographischen Geltungsbereichs des Einreise- und Aufenthaltsverbots in § 11 Absatz 1 Satz 2 erfolgt zur Umsetzung der dritten Empfehlung des Rates der Europäischen Union vom 2. Oktober 2020 zur Beseitigung der bei der Evaluierung 2020 der Anwendung des Schengen-Besitzstandes im Bereich der Rückführung durch Deutschland festgestellten Mängel (Dok. 11298/20). Danach soll Deutschland die nationalen Rechtsvorschriften und die Praxis ändern, um die EU-weite bzw. Schengenweite Wirkung von Einreiseverboten gemäß der Definition in Artikel 3 Nummer 6 der Rückführungsrichtlinie zu gewährleisten. Bislang war der geographische Geltungsbereich des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Absatz 1 Satz 2 auf das Bundesgebiet beschränkt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Wenn dem Ausländer die Einreise und Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Schengen-Staat erlaubt ist, wurde zur Klarstellung aufgenommen, dass sich das Einreise- und Aufenthaltsverbot nicht auf diesen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder diesen Schengen-Staat erstreckt.

Zu Buchstabe b

Die Änderung wurde eingefügt, damit auch für die in § 54 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c neu eingeführte Tatbestandsalternative der Fallgruppe Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland für Angehörige von Gemeinschaften der Organisierten Kriminalität die Möglichkeit des Erlasses eines unbefristeten Einreise- und Aufenthaltsverbots besteht (siehe Nummer 6). Bislang konnte nach § 11 Absatz 5b Satz 2 nur in den Fallgruppen des § 11 Absatz 5a oder wenn der Ausländer wegen eines in § 54 Absatz 1 Nummer 1 genannten Ausweisungsinteresses ausgewiesen worden ist, im Einzelfall ein unbefristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot erlassen werden, wenn dies unter Berücksichtigung aller Umstände erforderlich und verhältnismäßig war.

Die Fallgruppe des § 11 Absatz 5a der Abwehr einer Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik setzt dabei das Vorliegen einer „besonderen Gefahr“ für die innere Sicherheit voraus, die eine mit einer terroristischen Gefahr (§ 58a Absatz 1) vergleichbare Gefahrendimension erreicht. Eine solche ist bei der Tatbestandsalternative der Fallgruppe Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland in der bisherigen Nummer 2 (jetzt Nummer 2 Buchstaben a und b) des § 54 Absatz 1 im Regelfall gegeben, aber nicht unbedingt bei der neuen Tatbestandsalternative nach Nummer 2 Buchstabe c des § 54 Absatz 1 für Angehörige von Gemeinschaften der Organisierten Kriminalität. Deshalb erfolgt eine ausdrückliche Aufnahme in § 11 Absatz 5b Satz 2.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Aufenthaltserlaubnisse für subsidiär Schutzberechtigte werden künftig mit einer Gültigkeitsdauer von drei Jahren statt mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr erteilt. Damit wird die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnisse von subsidiär Schutzberechtigten der Gültigkeitsdauer von Aufenthaltserlaubnissen für Asylberechtigte und Ausländer, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt

worden ist, gleichgestellt. Hiermit wird auch eine Entlastung der Ausländerbehörden erreicht, da der Termin nach Ablauf eines Jahres zur Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis um weitere zwei Jahre durch die Verlängerung der Geltungsdauer und die Notwendigkeit der Ausstellung eines neuen elektronischen Aufenthaltstitels entfällt. Die längere Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis für subsidiär Schutzberechtigte lässt Art. 24 Absatz 2 der Richtlinie 2011/95/EU (Qualifikationsrichtlinie) zu.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Änderung des § 48 Absatz 1 Satz 1 wird die erfolgte Änderung des § 15 Absatz 2 Nummer 6 AsylG (siehe Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb), die aufgrund der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.02.2023 (Az.: BVerwG 1C 19.21) zu den Voraussetzungen der Auswertung digitaler Datenträger im Asylverfahren erforderlich ist, für den Bereich des Aufenthaltsgesetzes nachgezeichnet.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der vorgenommenen Änderung wird die Möglichkeit der Durchsuchung des Ausländers und der von ihm mitgeführten Sachen auf die Durchsuchung seiner Wohnung und anderer Räumlichkeiten (z.B. Schließfächer) nach Unterlagen oder Datenträgern, die für die Feststellung seiner Identität und Staatsangehörigkeit und für die Feststellung und Geltendmachung einer Rückführungsmöglichkeit in einen anderen Staat von Bedeutung sein können, erweitert. Der wesentliche Zweck des § 48 liegt in der Sicherung der Identität von Ausländern zur Kontrolle der Einreise und des Aufenthalts und zur Rückführung von Ausländern, die sich unerlaubt im Bundesgebiet aufhalten. Dementsprechend soll durch die neue Befugnis zur Durchsuchung der Wohnung und anderer Räumlichkeiten nach Unterlagen oder Datenträgern eine bessere Klärung der Identität von vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern im Vorfeld der Abschiebung erreicht werden. Bislang war das Auffinden von identitätsklärenden Dokumenten oder Datenträgern zwar bei einer Durchsuchung im Rahmen des § 58 Absatz 6 möglich, aber ohne Auswirkungen für die Identitätsklärung, da zu dem für die Durchsuchung nach § 58 Absatz 6 maßgeblichen Zeitpunkt der Durchführung der Abschiebung die Identität schon geklärt ist.

Die ungeklärte Identität ist nach wie vor eines der Haupthindernisse bei der Durchsetzung der Ausreisepflicht von vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern. Durch die Aufnahme der Durchsuchungsbefugnis der Wohnung und anderer Räumlichkeiten in § 48 Absatz 3 und die damit einhergehende Vorverlagerung der Durchsuchungsbefugnis auf die Zeitspanne der Vorbereitung der Abschiebung wird eine Identitätsklärung für die Zukunft daher deutlich erleichtert.

Zu Doppelbuchstabe cc

Entsprechend Artikel 13 Absatz 2 des Grundgesetzes wird klargestellt, dass Durchsuchungen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die mit der Ausführung des Aufenthaltsgesetzes betrauten Behörden durchgeführt werden dürfen.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung des § 48 Absatz 3a wird die erfolgte Änderung des § 15a AsylG (siehe Artikel 2 Nummer 5), die aufgrund der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.02.2023 (Az.: BVerwG 1C 19.21) zu den Voraussetzungen der Auswertung digitaler Datenträger im Asylverfahren erforderlich ist, für den Bereich des Aufenthaltsgesetzes nachgezeichnet.

Mit der Änderung wird zudem klargestellt, dass auch mobile Geräte wie Mobiltelefone einschließlich Smartphones und externer Datenwolken, also Daten-Clouds, etwa bei Anbietern wie Google Drive, vom Begriff des Datenträgers umfasst sind. Eine Cloud ist eine IT-Infrastruktur, die beispielsweise über das Internet verfügbar ist und unter anderem einen Speicherplatz als Dienstleistung umfasst. Beim Abspeichern von Daten auf der Cloud werden die Daten über das Internet auf die Server des jeweiligen Cloudanbieters transferiert, um dort zu Sicherungszwecken zu verbleiben. Es besteht funktional kein Unterschied, ob man die Daten lokal auf einem Speicher im Mobiltelefon oder via Internet auf der serverbasierten Cloud speichert. Sofern sich jemand entschließt, Daten nicht auf dem eigenen internen Datenspeicher oder einem USB-Stick oder einer externen Festplatte zu speichern, sondern beispielsweise auf einem über das Internet zugänglichen Speicherplatz in einem entfernten Rechenzentrum (sog. Cloud), bleibt er weiterhin alleiniger Berechtigter der gespeicherten Inhalte (so BGH, Urteil vom 10.07.2015, V ZR 205/14, Rn. 20; Michl, NVwZ 2019, S. 1631, 1634).

Der Rechtsbegriff „Cloud-Dienste“ ist im deutschen Recht etabliert, etwa in § 3 Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz und landesrechtlichen Regelungen.

Das Bedürfnis für die Klarstellung ergibt sich aus der zunehmenden Bedeutung dieser Form der Datenspeicherung bei Personen aus vielen Herkunftsländern.

Zu Buchstabe c

Mit der vorgenommenen Änderung des § 48 Absatz 3b (vorher § 48 Absatz 3a) wird die erfolgte Änderung des § 15a AsylG (siehe Artikel 2 Nummer 5), die aufgrund der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.02.2023 (Az.: BVerwG 1C 19.21) zu den Voraussetzungen der Auswertung digitaler Datenträger im Asylverfahren erforderlich ist, für den Bereich des Aufenthaltsgesetzes nachgezeichnet.

Unabhängig davon wird darauf hingewiesen, dass § 48 Absatz 3a und 3b den § 15a AsylG nach Abschluss des Asylverfahrens als Rechtsgrundlage für das Auslesen und die Auswertung von Datenträgern ablöst. Im Entwurf des Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht ist dargelegt, dass mit § 15a AsylG eine Rechtsgrundlage im Asylgesetz geschaffen werden soll, wonach das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, ebenso wie bereits die Ausländerbehörden, zur Sicherung, Feststellung und Überprüfung der Identität einschließlich der Staatsangehörigkeit von Asylsuchenden, Daten aus Datenträgern herausverlangen und auswerten kann (BT-Drs. 18/11546, S. 2). Daraus wird ersichtlich, dass § 48 Absatz 3a und 3b von § 15a AsylG im Asylbereich nicht vollständig verdrängt werden soll; vielmehr soll der Anwendungsausschluss nur bis zu dem Zeitpunkt gelten, bis das Asylverfahren abgeschlossen ist.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Die Ausweitung des geographischen Geltungsbereichs in § 50 Absatz 2 erfolgt zur Umsetzung der ersten Empfehlung des Rates der Europäischen Union vom 2. Oktober 2020 zur Beseitigung der bei der Evaluierung 2019 der Anwendung des Schengen-Besitzstandes im Bereich der Rückführung durch Deutschland festgestellten Mängel (Dok. 11296/20) und zur Umsetzung der 4. Empfehlung des Rates der Europäischen Union vom 2. Oktober 2020 zur Beseitigung der bei der Evaluierung 2020 der Anwendung des Schengen-Besitzstandes im Bereich der Rückführung durch Deutschland festgestellten Mängel (Dok. 11286/20). Danach soll Deutschland die nationalen Rechtsvorschriften und die Praxis ändern, um sicherzustellen, dass Rückkehrentscheidungen gegen illegal aufhältige Drittstaatsangehörige eine eindeutige Verpflichtung zur Rückkehr in einen Drittstaat im Sinne der Definition des Begriffs „Rückkehr“ in Artikel 3 Nummer 3 der Rückführungsrichtlinie enthalten.

§ 50 Absatz 2 enthält bislang nur die Verpflichtung, das deutsche Hoheitsgebiet bis zum Ablauf der Ausreisepflicht zu verlassen. Auch die im Rahmen der Evaluierungen von den deutschen Behörden vorgelegten Abschiebungsandrohungen enthielten lediglich die Verpflichtung, das deutsche Hoheitsgebiet zu verlassen. Dies kann bei den ausreisepflichtigen Ausländern zu Missverständnissen führen und ungewollt zur Folge haben, dass es zu unerlaubter Sekundärmigration in Richtung anderer EU-

Mitgliedstaaten und Schengen-Staaten kommt. Mit der Änderung wird dies für die Zukunft verhindert.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Erweiterung der bestehenden Ausschreibungsmöglichkeiten der Aufenthaltsermittlung und Festnahme um die Feststellung der Identität soll eine bessere Klärung der Identität von vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern erreicht werden. Die ungeklärte Identität ist eines der Haupthindernisse bei der Durchsetzung der Ausreisepflicht von vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern.

Geplante Termine zu Identitätsklärung führen in der Regel nicht zum gewünschten Ziel, da ein Ausländer, der seine Identität verschleiern möchte, Urkunden, Dokumente und Datenträger, die zur Identitätsklärung beitragen könnten, entweder nicht im erforderlichen Maß oder gar nicht beibringt. Demgegenüber ist eine Identitätsklärung bei einer für den Ausländer nicht vorhersehbaren Maßnahme wie einer Kontrollsituation wesentlich erfolgsversprechender, da Ausländer in einer solchen Situation oftmals identitätsrelevante Dokumente und Datenträger mit sich führen oder sich aus der Kontrollsituation heraus zumindest Hinweise auf die Identität der kontrollierten Person ergeben.

Nach der bisherigen Rechtslage hat die Polizei jedoch meistens keine Kenntnis davon, dass die Identität der Person ungeklärt ist, da dies aus Ausschreibungen aus den Fahndungshilfsmitteln nicht ersichtlich sind. Somit tritt oftmals die unbefriedigende Situation ein, dass sich Passdokumente in den polizeilichen Ermittlungsakten befinden, die jedoch aus Unwissenheit über die bislang ungeklärte Identität nicht an die zuständige Ausländerbehörde übermittelt wurden. Mit der Erweiterung der Ausschreibungsmöglichkeiten in § 50 Absatz 6 um die Feststellung der Identität wird dies künftig vermieden.

Rechtsgrundlage für das Handeln der Polizeien der Länder in den Kontrollsituationen ist § 48 Absatz 3 Satz 2 i.V.m. § 71 Absatz 4, der eine Durchsuchung des Ausländers mit ungeklärter Identität bzw. seiner mitgeführten Dokumente und Datenträger durch die Polizeibeamten ermöglicht. Voraussetzung ist, dass der Ausländer seiner Verpflichtung nach § 48 Absatz 3 Satz 1, in seinem Besitz befindliche Urkunden, sonstige Unterlagen und Datenträger an die Polizei herauszugeben, zuvor nicht nachkommgekommen ist. Für die Datenträgerauswertung ist gemäß § 71 Absatz 4 i.V.m. § 48 Absatz 3a und 3b ebenfalls eine Zuständigkeit der Polizeivollzugsbehörden der Länder gegeben.

Auch im Strafverfahren besteht die Möglichkeit, Beschuldigte nach § 131a StPO Personen zur Aufenthaltsermittlung und Feststellung der Identität auszuschreiben.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe cc

In der Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) ist in Art. 24 die Voraussetzung für die Eingabe von Ausschreibungen zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung geregelt. Unter SIS-Ausschreibungen gem. Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2018/1861 sind jene Verfahren erfasst, die mit der Rückführungsrichtlinie in Einklang stehen und in denen ein Einreiseverbot gegen den Drittstaatsangehörigen verhängt wurde. Hierbei handelt es sich um jene Fälle, bei denen die Person ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben worden ist und gem. § 11 Absatz 1 ein Einreise- und Aufenthaltsverbot zu erlassen ist. Anhand des Gesetzeswortlauts des § 11 wird deutlich, dass es sich hierbei um eine zwingende Vorschrift handelt, die der handelnden Behörde kein Ermessen einräumt.

Bei § 50 Absatz 6 Satz 2, der wiederum in Verbindung zu § 11 steht, indem dort bislang festgeschrieben war, dass „ein Ausländer, gegen den ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 besteht, zum

Zweck der Einreiseverweigerung zur Zurückweisung und für den Fall des Antreffens im Bundesgebiet zur Festnahme ausgeschrieben werden kann“, handelt es sich um eine Ermessensvorschrift.

Die Europäische Verordnung gibt einen klaren Rechtsrahmen vor, indem Einreise- und Aufenthaltsverweigerungen schengenweit im SIS auszuschreiben sind. Allerdings kann es im Ergebnis eines sogenannten Konsultationsverfahrens dazu kommen, dass SIS-Ausschreibungen gem. Artikel 24 der Verordnung (EU) 2018/1861 aufgrund eines bestehenden bzw. zu erteilenden Aufenthaltstitels oder Visums für den längerfristigen Aufenthalt eines anderen Schengen-Staates zu löschen sind bzw. nicht eingegeben werden können, vgl. Art. 28 der Verordnung (EU) 2018/1861. In diesen Fällen bleibt das erteilte Einreise- und Aufenthaltsverbot nur noch national wirksam. Um infolgedessen keine nationale Fahndungslücke aufgrund der Ermessensvorschrift gem. § 50 Absatz 6 Satz 2 herzustellen, wurde im Einklang mit der bindenden Rechtsnorm des § 11 eine Rechtsanpassung in eine gebundene Vorschrift einschließlich der Ergänzung „sofern zu diesem Zwecke keine SIS-Ausschreibung gem. der Verordnung (EU) 2018/1861 erfolgt ist oder eine SIS-Ausschreibung gem. der Verordnung (EU) 2018/1861 aus Gründen gelöscht wird, die der ausschreibende Mitgliedstaat nicht zu vertreten hat“ vorgenommen.

Rein nationale Ausschreibungen zur Ein- und Ausreiseverweigerung erfolgen zudem noch in Fällen der Überstellungen im Dublin-Verfahren sowie bei freizügigkeitsentrechteten EU-Bürgern z.B. bei Straffälligkeit oder Verurteilung. Weiterhin führt die Erlangung einer Staatsbürgerschaft eines Schengen-Mitgliedstaates zu der Löschung einer SIS-Ausschreibung zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung.

Die vorgenommene Ergänzung ist im Zusammenhang mit der vorgesehenen IT-Zielarchitektur des SIS 3.0 zwingend notwendig. Die Ausländerbehörden sind mit der IBN des SIS 3.0 nun in der Lage ihre SIS-Ausschreibungen gem. Artikel 24 der Verordnung (EU) 2018/1861 (und Artikel 3 der Verordnung (EU) 2018/1860 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Nutzung des Schengener Informationssystems für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger) eigenständig in das SIS einzugeben. Solange die Ausschreibung gem. Artikel 24 der Verordnung (EU) 2018/1861 im SIS aktiv ist und die berechtigten Behörden, insbesondere die Polizei, über die Abfrage des SIS Kenntnis von der deutschen SIS-Ausschreibung erlangen und entsprechende Folgemaßnahmen einleiten können, steht einer zusätzlichen Ausschreibung zur Festnahme über die Amtshilfe im INPOL entgegen, dass die Ausländerbehörden ihre eigene Ausschreibung in das SIS eingeben können und nur über die Amtshilfe der Polizei die Festnahmefahndung im INPOL eingegeben werden kann. Insofern allerdings eine SIS-Ausschreibung zu diesem Zwecke nicht möglich ist und das Einreise- und Aufenthaltsverbot rein national wirksam ist, ist die Anpassung des § 50 Absatz 6 Satz 2 i. V. m. § 11 mit der obenstehenden Ergänzung erforderlich.

Ohne diese Ergänzung i. S. einer Einschränkung würden im Falle einer gebundenen Vorschrift verstärkt manuelle Aufwände bei den Polizeien der Länder entstehen, indem sie solche Ausschreibungen in INPOL-Z in Amtshilfe für die Ausländerbehörden erfassen müssten, die sich gerade durch die mit der IBN des erweiterten SIS entstandene Direkteingabe von SIS-Ausschreibungen der Ausländerbehörden reduziert hatten.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Die Regelung schafft eine nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip erforderliche Ausnahme für Personen mit erheblicher Aufenthaltsverfestigung. Den betreffenden Personen ist ein Reiseausweis für Ausländer nach § 5 AufenthV auszustellen. Die Zumutbarkeit ist nach dem Maßstab dieser Regelung der Aufenthaltsverordnung festzustellen. Die Darlegungs- und Beweislast liegt nach § 82 Absatz 1 im Zweifel beim Ausländer.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 6

Durch die Aufnahme des neuen Buchstaben c in § 54 Absatz 1 Nummer 2 soll für die Fallgruppe Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland eine weitere Tatbestandsalternative für Angehörige von Gemeinschaften der Organisierten Kriminalität eingeführt werden. Diese knüpft über den Straftatbestand des § 129 StGB Bildung krimineller Vereinigungen an die Angehörigkeit zu einer solchen Gemeinschaft an und ist unabhängig von einer strafrechtlichen Verurteilung, auch nach § 129 StGB, oder dem Vorliegen von Verstößen gegen Rechtsvorschriften ausgestaltet. Eine vergleichbare Regelung gab es bereits in der bisherigen Nummer 2 des § 54 Absatz 1 für Angehörige einer Vereinigung, die den Terrorismus unterstützt bzw. Unterstützer einer solchen Vereinigung.

Bislang konnte für Angehörige der Organisierten Kriminalität ein Ausweisungsinteresse nur bei Vorliegen einer strafrechtlichen Verurteilung bzw. nicht nur vereinzelter oder geringfügiger Rechtsverstöße gegen Rechtsvorschriften oder behördliche Entscheidungen festgestellt werden, siehe § 54 Absatz 1 Nummer 1 sowie Absatz 2 Nummer 1, 2 und 9. Waren diese Voraussetzungen nicht erfüllt, konnte eine Ausweisung nicht erfolgen. Auch konnte ein schweres Ausweisungsinteresse nicht auf die Nummer 3 des § 54 Absatz 1 gestützt werden, der an die Zugehörigkeit zum Leitungsgremium eines verbotenen Vereins anknüpft, da es bei Gemeinschaften der Organisierten Kriminalität in der Regel an der Vereinseigenschaft fehlt.

Zu Nummer 7

Mit der Änderung wird die sofortige Vollziehbarkeit der Meldepflicht nach § 56 Absatz 1 und der Aufenthaltsbeschränkung nach § 56 Absatz 2 eingeführt. Bislang waren nur die Wohnsitzbeschränkung nach § 56 Absatz 3 und die Nutzungsbeschränkung betreffend Kommunikationsmittel und -dienste nach § 56 Absatz 4 sofort vollziehbar. Zweck der gesetzlichen Regelung ist es, die Bewegungsmöglichkeiten und Kontakte des ausreisepflichtigen Ausländers zu anderen Personen einzudämmen. Die Vorschrift des § 56 soll damit insbesondere der Bekämpfung der politisch motivierten Kriminalität, des Terrorismus und der Verhinderung der wiederholten Begehung erheblicher Straftaten dienen.

In diesem Sinne sollten zur effektiven Durchsetzung des Aufenthaltsrechts bei allen angeordneten Überwachungsmaßnahmen Widerspruch und Klage keine aufschiebende Wirkung haben. Es besteht kein Grund, die in § 56 enthaltenen Maßnahmen hinsichtlich der sofortigen Vollziehbarkeit unterschiedlich auszugestalten, da ein gleichermaßen hohes Bedürfnis für eine sofortige Vollziehbarkeit aller Maßnahmen des § 56 besteht. Den Betroffenen steht in allen Fällen die Möglichkeit des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens nach § 80 VwGO offen, um die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage wiederherzustellen.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Die vorgenommenen Änderungen dienen der Klarstellung der Befugnisse der die Abschiebung durchführenden Behörde.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Neu eingeführt wird die Möglichkeit des Betretens der Wohnung anderer Personen und von sonstigen Räumlichkeiten im Fall von Gemeinschaftsunterkünften. Die bisherige Begrenzung auf die Wohnung des abzuschubenden Ausländers zur Durchführung einer Abschiebung entfällt, da diese die handelnden Behörden in Gemeinschaftsunterkünften vor erhebliche Schwierigkeiten in den Fällen stellte, in denen Betroffene kurz vorher und nur für Dauer der Abschiebung entweder im Zimmer anderer Personen aufhältig waren oder ihre Zimmer tauschten, um das Antreffen durch Vollzugskräfte zu verhindern. Mangels Ermächtigungsgrundlage konnte das betreffende Zimmer in diesen

Fällen nicht von den Vollzugsbehörden betreten werden, selbst wenn Hinweise darauf vorlagen, dass sich die betroffene Person dort befand. Diese Möglichkeit zur Vereitelung von Abschiebungen durch vollziehbar Ausreisepflichtige wird durch die gesetzliche Änderung nunmehr eingeschränkt. Dasselbe gilt für den Fall, dass der abzuschiebende Ausländer sich in sonstige Räumlichkeiten der Gemeinschaftsunterkunft begeben hat. Auch hier wird künftig dafür Sorge getragen, dass im Falle einer Abschiebung die betroffene Person auch tatsächlich in der Gemeinschaftsunterkunft angetroffen wird.

Unabhängig davon wird darauf hingewiesen, dass die Befugnis zum Betreten der Wohnung in § 56 Absatz 5 die Befugnis zum gewaltsamen Öffnen der Wohnungstür mitumfasst. Auch im Polizeirecht der Länder schließt die Standardmaßnahme des Betretens die Befugnis der Behörde ein, einen Verwaltungsakt mit der Aufforderung zu erlassen, die Tür zu öffnen (OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 06.10.2020 - 5 A 3821/18 zu § 41 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 PolG NRW i.V.m. § 24 Nummer 13 OBG NRW). Dieser Verwaltungsakt kann mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden. Nichts anderes kann für die im Aufenthaltsgesetz geregelte Betretensbefugnis gelten.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Ausweitung des Betretensrechts der Wohnung anderer Personen und von sonstigen Räumlichkeiten im Fall von Gemeinschaftsunterkünften (siehe Doppelbuchstabe aa).

Zu Buchstabe c

Der einschränkende Regelung des § 58 Absatz 7 Satz 2, wonach die Organisation einer Abschiebung an sich kein Betreten oder Durchsuchen zur Nachtzeit rechtfertigen kann, liegt der Gedanke zugrunde, dass organisatorische Defizite einer Behörde nicht zu Lasten des abzuschiebenden Ausländers gehen sollten. Durch die vorgenommene Änderung wird klargestellt, dass Rahmenbedingungen, die durch die zuständige Behörde nicht beeinflusst werden können, keine organisatorischen Gründe im Sinne der einschränkende Regelung des § 58 Absatz 7 Satz 2 sind (so auch OVG Münster Beschl. v. 24.2.2021 - 18 E 920/20, BeckRS 2021, 8261, OVG Münster, Beschl. v. 18.3.2021 - 18 E 221/21, NVwZ-RR 2021, 732, Sächs. OVG, Beschl. v. 13.8.2021, 3B 277/21, a. A. VG Köln, Bschl. V. 4.3.2021, 5 I 3/21) Hierzu gehören zum Beispiel Vorgaben eines anderen EU-Mitgliedsstaates, zu welchen Zeiten er Überstellungen nach der Dublin-Verordnung zulässt. Erfordern diese zeitlichen Vorgaben ein Ergreifen zur Nachtzeit, ist dieses Vorgehen zulässig und geboten. Wenn der Zielstaat die Landung einer Chartermaschine nur bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zulässt, die ein Ergreifen des abzuschiebenden Ausländers zur Nachtzeit erfordert, dann ist dieses Vorgehen ebenfalls zulässig und geboten. Dasselbe gilt, wenn der Zielstaat keine Chartermaßnahmen zulässt und der späteste Linienflug nur bei einem Ergreifen des Abschiebenden in der Nachtzeit erreichbar ist.

Zu Buchstabe d

Mit der Regelung wird die Zuständigkeit für richterliche Anordnungen für Durchsuchungen bei Abschiebungen grundsätzlich der ordentlichen Gerichtsbarkeit zugewiesen.

In der Vergangenheit wurde die Frage der gerichtlichen Zuständigkeit für die Anordnung von Wohnungsdurchsuchungen von Gerichten divergierend beantwortet. Insbesondere in Fällen, in denen die Regelungsmaterie der Betretensrechte landesrechtlich geregelt und dabei der ordentlichen Gerichtsbarkeit zugewiesen wurde, ergaben sich Abgrenzungsschwierigkeiten zu § 40 VwGO, wenn sich nicht eindeutig feststellen ließ, ob die Behörde eine Maßnahme auf Landesrecht oder auf § 58 Absätze 5 ff. stützen wollte. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 19. Oktober 2022 (Az. 1 B 65.22) entschieden, dass für den Antrag auf Anordnung der Durchsuchung einer Wohnung nach § 58 Absatz 6 der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist. Das Gericht trat der Auffassung entgegen, wonach es sich bei § 58 Absatz 10 um eine neben die allgemeine Regelung des § 40 Absatz 1 VwGO tretende, gleichrangige und eigenständige Zuständigkeitsregelung handele. Bereits der Wortlaut der Norm stehe dem Verständnis entgegen, wonach den Ländern eine umfassende Regelungskompetenz hinsichtlich der Rechtswegzuweisung zugewiesen sei.

Die Neuregelung schafft nunmehr gesetzliche Klarheit und eröffnet den Rechtsweg der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Den Ländern bleibt aber über eine Öffnungsklausel die Möglichkeit, abweichende Regelungen zu erlassen und die Zuständigkeit für Anordnungen nach § 58 Absatz 6 der Verwaltungsgerichtsbarkeit zuzuweisen.

Es wird damit das Votum der Länder entsprechend BRat-Drs. 504/20 und 665/20 und die Rückmeldung der Mehrheit der Länder im Rahmen des Abschlussberichts des BMI zu TOP 29 Ziffer 2 und 3 der 211. Innenministerkonferenz vom 4. bis 6. Dezember 2019 zur „Umsetzung des Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“ umgesetzt.

Zu Nummer 9

Die Streichung der einwöchigen Ankündigungspflicht für Abschiebungen aus der Haft erfolgt zur Entlastung der Ausländerbehörden. Es gab bereits in § 50 Absatz 5 Satz 2 des alten Ausländergesetzes eine gleichlautende Regelung, welche durch das Zuwanderungsgesetz 2005 übernommen wurde und sich bislang in § 59 Absatz 4 Satz 2 wiederfand. Die Rückführungsrichtlinie sieht neben der Verpflichtung zur Fristsetzung für die freiwillige Ausreise bei der Rückkehrentscheidung, welche in den vorliegenden Haftfällen wiederum nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 7 Absatz 4 der Rückführungsrichtlinie entbehrlich ist (siehe auch § 59 Absatz 5 Satz 1), keine gesonderten Ankündigungspflichten im Sinne der Eröffnung eines Zeitraums vor, sich auf die Abschiebung vorzubereiten. Daher ist die Streichung von § 50 Absatz 5 Satz 2 mit der Rückführungsrichtlinie vereinbar. Da in den vorliegenden Haftfällen bereits eine Abschiebungsandrohung nach § 59 Absatz 1 vorgelegen hat, wurde mit der Ankündigung auch nicht selbständig über die Abschiebung entschieden, sondern nur darauf aufmerksam gemacht, dass die Abschiebung nach Ablauf der Ankündigungsfrist durchgeführt wird. Da die Ankündigung kein eigenständiger Verwaltungsakt ist, ist sie entbehrlich und führt nur zur zusätzlichen Belastung der Ausländerbehörden.

Zu Nummer 10

Die Streichung der einmonatigen Ankündigungspflicht für Abschiebungen, denen eine mindestens einjährige Duldung vorausging, die widerrufen wurde, erfolgt ebenfalls zur Entlastung der Ausländerbehörden. Auch hier entsteht bei einer Streichung kein Widerspruch zu Artikel 7 der Rückführungsrichtlinie, da in diesen Fällen bereits im Vorfeld eine Abschiebungsandrohung mit Fristsetzung gemäß § 59 Absatz 1 vorgelegen hat. Mit der Ankündigung wird auch hier nicht nochmals selbständig über die Abschiebung entschieden, sondern nur darauf aufmerksam gemacht, dass die Abschiebung nach Ablauf der Ankündigungsfrist durchgeführt wird. Da die Ankündigung kein eigenständiger Verwaltungsakt ist, ist sie entbehrlich und führt nur zur zusätzlichen Belastung der Ausländerbehörden.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Bislang begründete nur das Entstehen der Ausreisepflicht wegen unerlaubter Einreise einen eigenständigen Grund zur Verhängung der Sicherungshaft in § 63 Absatz 1 Satz 1, weil aufgrund der unerlaubten Einreise angenommen werden konnte, dass der Ausländer seiner Ausreisepflicht nicht freiwillig nachkommen wird. Es wurden aber weder die sog. Positivstaater (siehe Länderliste in Anhang II der Verordnung 539/2001/EG des Rates vom 15.03.2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind), die aufgrund einer Überziehung ihres visafreien Aufenthalts einen unerlaubten Aufenthalt begründen, noch die Personen, die mit einem Schengen-Visum erlaubt eingereist sind und wegen Überziehung der Gültigkeitsdauer dieses Visums unerlaubt aufhältig werden, erfasst. Diese Personengruppen waren stattdessen nur über die Fluchtgefahr gemäß § 62 Absatz 3 Nummer 1 in Verbindung

mit § 62 Absatz 3b Nummer 7 einbezogen, jedoch mit einer anderen Wertigkeit, da in einem solchen Fall konkrete Anhaltspunkte für eine Fluchtgefahr im Sinne des § 62 Absatz 3 Nummer 1 vorliegen müssen. In § 95 Absatz 1 Nummer 2 ist der unerlaubte Aufenthalt der unerlaubten Einreise indes gleichgestellt. Die Gleichstellung erfolgt nunmehr auch im Rahmen der Haftgründe für die Sicherungshaft in § 62 Absatz 3, da auch hier aufgrund des später eingetretenen unerlaubten Aufenthalts angenommen werden kann, dass der Ausländer seiner Ausreisepflicht nicht nachkommen wird.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der Festschreibung des Verstoßes gegen ein Einreise- und Aufenthaltsverbot als eigenständiger Haftgrund (siehe Dreifachbuchstabe ccc).

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Der Verstoß gegen ein Einreise- und Aufenthaltsverbot wird als eigenständiger Haftgrund in § 62 Absatz 3 festgeschrieben. Von der Neuregelung ist jeder Verstoß gegen ein Einreise- und Aufenthaltsverbot erfasst. Ein Verstoß liegt insbesondere vor, wenn der Ausländer in der Vergangenheit entgegen einem Einreise- und Aufenthaltsverbot in das Bundesgebiet eingereist ist. Bislang wurde bei einem Aufenthalt entgegen einem Einreise- und Aufenthaltsverbot Fluchtgefahr nach § 62 Absatz 3a Nummer 4a widerlegbar vermutet. Um das Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 effektiver vollziehen zu können, ihm unmittelbare Geltung zu verschaffen und damit die Wirksamkeit des Rückkehrverfahrens zu gewährleisten, ist es erforderlich, einen Verstoß hiergegen als einen eigenen Haftgrund in § 62 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 aufzunehmen.

Es bleibt aber weiter bei der immer gebotenen einzelfallbezogenen Prüfung unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände der betroffenen Person und der Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Die Abschiebungshaft hat nach wie vor einen Ultima-Ratio-Charakter. Voraussetzung aller Sicherungshaftanordnungen ist zudem das Vorliegen einer vollziehbaren Ausreisepflicht sowie einer Entziehungsfahr. Die Sicherungshaft ist überdies unzulässig, wenn feststeht, dass die Abschiebung aus Gründen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb des in § 62 Absatz 3 Satz 3 festgelegten Zeitraums durchgeführt werden kann.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die bisherige Drei-Monats-Frist wird durch eine Sechs-Monats-Frist ersetzt. Die Abschiebung ist in der Praxis nicht immer innerhalb von drei Monaten und auch nicht immer aus der Strafhaft heraus durchführbar. So kann etwa die Beschaffung von Heimreisedokumenten länger als drei Monate in Anspruch nehmen, wenn vor der Ausstellung von etwaigen Passersatzpapieren mangels ungeklärter Staatsangehörigkeit seitens des Heimatlandes ein längeres Verifikationsverfahren durchgeführt wird. Die Verlängerung des Prognosezeitraums gibt der zuständigen Behörde die Möglichkeit, Beobachtungen und Erfahrungswerte aus der Vergangenheit bei der Beantragung der Sicherungshaft im konkreten Einzelfall zu berücksichtigen.

Mit dieser Ausweitung ist das Verhältnismäßigkeitsprinzip gewahrt. Der Maßstab an die Verhältnismäßigkeit der Abschiebungshaft ergibt sich vorrangig aus den gesetzlichen Voraussetzungen an das Prognoseelement. Die Sicherungshaft ist unzulässig, wenn die Abschiebung nicht durchführbar ist und die Freiheitsentziehung nicht erforderlich ist.

Zu Doppelbuchstabe cc

Um Wertungswidersprüche mit der Frist in Satz 3 zu vermeiden, wurde auch die Frist in Satz 4 angepasst. Die Höchsthaftdauer nach § 62 Absatz 4 Satz 1ff. wird nicht überschritten. Der Zeitraum liegt innerhalb des Rahmens von Art. 15 Absatz 5 Satz 2 i.V.m Absatz 6 der Rückführungsrichtlinie, die den Mitgliedstaaten zum Zweck der Gewährleistung des Vollzugs der Abschiebung aufgibt, eine Höchsthaftdauer festzulegen, die sechs Monate nicht überschreiten darf. Eine Verlängerung um weitere zwölf Monate ist aber in Fällen möglich, in denen mangelnde Kooperationsbereitschaft des Abzuschiebenden oder eine Verzögerung bei der Übermittlung der erforderlichen Unterlagen durch den Drittstaat besteht.

Zu Buchstabe b

Es entfällt die Regelung des § 62 Absatz 3a Nummer 4, die bislang eine Vermutung der Fluchtgefahr bei Verstoß gegen ein Einreise- und Aufenthaltsverbot festgeschrieben hat.

Zu Buchstabe c

Es entfällt die Regelung des § 62 Absatz 3b Nummer 7, die bislang konkrete Anhaltspunkte für Fluchtgefahr für den unerlaubten Aufenthalt nach erlaubter Einreise festgeschrieben hat.

Zu Buchstabe d

Bei der Anwendung des § 82 Absatz 4 Satz 1 ist in der Praxis oft festzustellen, dass Ausländer zwar in der Vertretung ihres mutmaßlichen Herkunftsstaates erscheinen, dort aber jegliche Angaben verweigern, so dass oftmals mit hohem Aufwand geplante Anhörungstermine ergebnislos für die Klärung der Staatsangehörigkeit verlaufen. Daher soll auch die Unterlassung von erforderlichen Angaben zur Klärung der Staatsangehörigkeit von der besonderen Mitwirkungspflicht nach § 82 Absatz 4 (siehe Nummer 16) und als Folge auch von der Mitwirkungshaft nach § 62 Absatz 6 umfasst werden, um dieser Verhaltensweise besser entgegenwirken zu können. Hierzu wurde eine entsprechende Änderung in § 62 Absatz 6 eingefügt.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

Laut des Abschlussberichts des BMI vom 10.09.2021 zu TOP 29 Ziffer 2 und 3 der 211. Innenministerkonferenz vom 4. bis 6. Dezember 2019 in Lübeck zur „Umsetzung des Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“ schlagen mehrere Länder ausdrücklich eine Verlängerung der maximalen Dauer des Ausreisegewahrsams vor, da ein Vorlauf zur Abschiebung von zehn Tagen in der Praxis oftmals zu knapp ist. Vorgeschlagen wurde eine maximale Dauer von bis zu einem Monat.

§ 62b dient der Sicherstellung der Durchführbarkeit von Abschiebungsmaßnahmen und damit der Effektuierung von Rückführungen, insbesondere bei Abschiebungen, die einen erheblichen organisatorischen Aufwand erfordern oder die nur innerhalb eines begrenzten Zeitraums erfolgen können. Damit dieser Zweck vollumfänglich erreicht werden kann, wird die maximale Dauer auf 28 Tage verlängert.

Die Verlängerung der Dauer ist im Einklang mit Artikel 15 der Rückführungsrichtlinie, der in Absatz 5 eine grundsätzliche Höchstdauer zum Zwecke der Abschiebung von sechs Monaten vorsieht, sowie im Einklang mit dem Freiheitsgrundrecht des Ausländers, das zwar nur in eng begrenztem Umfang einschränkbar ist, aber keinen absoluten Vorrang vor dem staatlichen Interesse an der Durchsetzung der Ausreisepflicht hat.

Die Höchstdauer von 28 Tagen entspricht zudem dem Zeitraum, für den gemäß § 14 Absatz 3 AsylG die Abschiebungshaft nach Stellung eines Asylantrages weiter aufrechterhalten werden darf.

Zu Buchstabe b

Durch das zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1294) wurde durch den Zusatz in § 62b Absatz 2 „ohne Zurücklegen einer größeren Entfernung zu einer Grenzübergangsstelle“ klargestellt, dass die Unterbringung in einer Unterkunft, die sich im weiteren Umfeld eines Flughafens oder einer Grenzübergangsstelle befindet, möglich ist. Dabei ist eine übliche Fahrzeit von etwa einer Stunde von Unterkunft bis zum Flughafen oder dem Grenzübergang als „ohne Zurücklegen einer größeren Entfernung“ zu bewerten (siehe BT-Drs. 19/10047, S. 43). In der Praxis hat es sich gezeigt, dass der Vollzug des Ausreisegewahrsams regelmäßig in Abschiebungshaftreinrichtungen erfolgt; diese müssen sich dann aufgrund der gesetzlichen Vorgabe in der beschriebenen Entfernung zu einem Flughafen oder einer Grenzübergangsstelle

befinden. Da dies bei den wenigsten Abschiebungshafteinrichtungen der Fall ist, ist der praktische Vollzug des Ausreisegewahrsams stark eingeschränkt. Um dem abzuhelfen, wurde der Zusatz „ohne Zurücklegen einer größeren Entfernung zu einer Grenzübergangsstelle“ wieder gestrichen.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Die Kostenhaftung wird auf Personen ausgeweitet, die eine strafbare Teilnahme nach § 95 begehen. Für die Kosten einer Abschiebung oder Zurückschiebung haftete bislang, wer eine strafbare Handlung nach § 96 begeht. Wer die besonderen Schleusermerkmale nach § 96 nicht erfüllt, aber eine strafbare Beihilfe oder Anstiftung zu einer unerlaubten Einreise nach § 95 begeht, ist von einer Kostenhaftung nach § 66 derzeit nicht erfasst. Da Kosten für die Abschiebung oder Zurückschiebung in beiden Konstellationen anfallen und die beiden Straftatbestände Schleusung und Teilnahme an einer unerlaubten Einreise ähnlich gelagert sind, werden diese beiden Konstellationen im Hinblick auf die Kostenhaftung nach § 66 gleichgestellt.

Zu Buchstabe b

Es wird in § 66 Absatz 5 eine Möglichkeit zur Durchsuchung geschaffen, um nach Anordnung der Rückführungsmaßnahme die angeordnete Sicherheitsleistung auch in den Fällen tatsächlich sicherstellen zu können, in denen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass entsprechende Mittel und Unterlagen zwar mitgeführt, jedoch nicht freiwillig herausgegeben werden. Bislang war eine Durchsuchung allein zum Zweck des Auffindens dieser Sachen nicht zulässig. Hierdurch wird das Auffinden und im Folgenden die Sicherstellung von Sachen ermöglicht, mit denen die Abschiebungskosten beglichen werden.

Zu Nummer 14

Die Streichung der Rückausnahme dient der vereinfachten Anwendung der Norm durch Ausländerbehörden bei der Abschiebung von Straftätern. Die genannten „Bagatelldelikte“ werden typischerweise mehrmals durch die betroffene Person verletzt. Durch die Rückausnahmen wird die Bedeutung der Ausnahme an sich entwertet, so dass die Rückausnahmen zu streichen sind.

Zu Nummer 15

In Deutschland müssen nach § 78 Absatz 1 Satz 3 Nummer 10 und 11 die Seriennummer sowie die Gültigkeitsdauer des zugehörigen Passes oder Passersatzpapiers auf den Kartenkörper des elektronischen Aufenthaltstitels aufgenommen werden. Durch diese Bindung wird gewährleistet, dass bei Ablauf der Gültigkeit oder bei Verlust des Passes oder Passersatzpapiers eine Vorsprache in der Ausländerbehörde erfolgt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass zu einem Aufenthaltstitel immer ein gültiger Pass oder Passersatz vorliegt und die Passpflicht nach § 3 erfüllt wird.

Aufenthaltstitel nach § 9 und § 9a sind unbefristete Aufenthaltstitel, die einen Daueraufenthalt vermitteln. Die Kartenkörper des elektronischen Aufenthaltstitels können mit einer Gültigkeit von bis zu zehn Jahren, analog zu deutschen Ausweisdokumenten, ausgegeben werden. Wegen der Bindung der technischen Kartennutzungsdauer an die Gültigkeit des ausländischen Passes gemäß § 78 Absatz 1 Satz 3 Nummer 10 und 11 müssen diese Aufenthaltstitel jedoch regelmäßig mit kürzerer Kartengültigkeit ausgegeben und bei Erneuerung des Passes der Aufenthaltstitel auch neu ausgestellt werden.

Mit der Gesetzesänderung wird bezweckt, dass Ausländer mit Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU und ausländischem Pass nur noch alle zehn Jahre in der Ausländerbehörde vorsprechen müssen und eine Neuausstellung entfällt. Es wird davon ausgegangen, dass dieser Personenkreis bei Gültigkeitsablauf oder Verlust des ausländischen Passes eigenverantwortlich die Erfüllung der Passpflicht sicherstellt.

Zu Nummer 16

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 62 Absatz 6 Satz 1.

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a

Die Regelung führt den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage gegen die Anordnung einer räumlichen Beschränkung bzw. Anordnung einer Wohnsitzauflage nach §§ 58b Absatz 3, 61 Absatz 1c und 1d herbei. Sowohl die räumliche Beschränkung als auch die Wohnsitzauflage dienen der Durchsetzung der Ausreise im Fall von vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern und sollen deren absichtliches Entziehen von den Maßnahmen verhindern. Beide Anordnungen müssen, um effektiv zu sein, sofort vollziehbar sein; die bisherige aufschiebende Wirkung hat zu einer faktischen Wirkungslosigkeit dieser für die Durchsetzung der Ausreisepflicht wichtigen Maßnahmen geführt.

Zudem führt die Regelung den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage gegen die Anordnung einer Sicherheitsleistung nach § 66 Absatz 5 herbei. Bislang musste die sofortige Vollziehbarkeit der Anordnung einer Sicherheitsleistung angeordnet werden, um zu verhindern, dass der Ausländer bei ihm gefundenes Geld verbraucht oder beiseiteschafft. Die Anordnung war ansonsten nur bis zu dem Zeitpunkt vollziehbar, bis zu dem der Betroffene die einbehaltene Sicherheitsleistung zurückverlangt und einen Rechtsbehelf eingelegt (vgl. § 80 Absatz 1 VwGO) hat. Um effektiv zu sein, muss auch diese Anordnung sofort vollziehbar sein. Nur auf diese Weise kann das Ziel der frühzeitigen Entlastung der öffentlichen Haushalte erreicht werden.

Zu Buchstabe b

Die bisherige Fassung von § 84 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2a verwies auf § 61 Absatz 1e.

§ 61 Absatz 1e wurde durch das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht zu § 61 Absatz 1f. Eine entsprechende Änderung des § 84 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2a ist mit dem Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht nicht erfolgt. Dies wird nunmehr nachgeholt.

Zu Buchstabe c

Die Änderung korrigiert die unterbliebene Anpassung an die Änderungen im Rahmen des Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht, wonach das Einreise- und Aufenthaltsverbot nicht mehr kraft Gesetzes mit der Ausweisung oder Abschiebung eintritt, sondern nach § 11 Absatz 1 Satz 1 durch eine eigenständige behördliche Entscheidung angeordnet wird.

Eine Anpassung des § 84 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 an die geänderte Rechtslage erfolgte seinerzeit nicht. Nach dieser Norm haben weiterhin Widerspruch und Klage gegen die Anordnung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Absatz 1 Satz 1 keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots ist nur in den Sonderfällen der § 84 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 und Satz 2 sofort vollziehbar.

In Fällen, in denen bereits während des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens der Aufenthalt beendet werden soll, kann der Antragsteller nach der jetzigen Regelung wegen der isolierten aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs in der Hauptsache gegen die Anordnung der Wiedereinreisesperre an der Wiedereinreise nicht gehindert werden. Das mit einem Einreise- und Aufenthaltsverbot verfolgte Ziel wird so unterlaufen.

Von dieser Regelungslücke ist insbesondere das Zuständigkeitsbestimmungsverfahren nach der Dublin-III-VO betroffen. Hier hat die Klage gegen die Ablehnung des Asylantrags als unzulässig – im Gegensatz zum Rechtsmittel gegen das vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mit der Abschiebungsanordnung erlassene Wiedereinreiseverbot - keine aufschiebende Wirkung (§§ 75 Absatz 1 Satz 1 AsylG i.V.m. §§ 29 Absatz 1 Nummer 1, 34a AsylG). Aus § 34a Absatz 2 AsylG

ergibt sich, dass die Abschiebungsanordnung innerhalb einer Woche durch den Antragsteller im Eilverfahren angegriffen werden muss, um eine Abschiebung zu verhindern. Aufgrund der vorgegebenen Überstellungsfristen leitet das BAMF unmittelbar nach einem ablehnendem Eilrechtsbeschluss die Überstellung in den Mitgliedstaat ein. Im Zeitraum vom 01.01. – 31.12.2021 ergingen 5.632 Eilrechtsentscheidungen betreffend Dublin-Entscheidungen, von denen 4.103 ablehnende Entscheidungen gegen Dublin-Entscheidungen waren.

In Fällen, in denen während des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens der Aufenthalt beendet werden soll, ist mangels vollziehbaren Einreise- und Aufenthaltsverbots eine Ausschreibung in den Fahndungssystemen INPOL und SIS nicht möglich; im Falle einer Kontrolle an der Grenze ins Bundesgebiet beziehungsweise in den Schengenraum wird daher nicht erkannt, dass gegen die betreffende Person ein Einreiseverbot besteht.

Die Praxis hat sich daher für eine Änderung der bisherigen Rechtslage ausgesprochen. Dem entsprechenden Antrag (BR-Drucksache. 179/19 (Beschluss)) stimmten seinerzeit vierzehn Länder zu. Und auch die Länder haben im Erfahrungsbericht zur Umsetzung des Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht eine entsprechende Rechtsänderung vorgeschlagen (S. 13).

Mit Aufnahme aller Einreise- und Aufenthaltsverboten nach § 11 in Nummer 7 entfällt das Bedürfnis für die bisherige gesetzliche Regelung in Nummer 8.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da Einreise- und Aufenthaltsverbote nach der Neuregelung vollständig von Nummer 7 erfasst sind.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine Folgeänderung, da Einreise- und Aufenthaltsverbote nach der Neuregelung vollständig von Nummer 7 erfasst sind.

Zu Nummer 18

Die Streichung des Erfordernisses der wiederholten Begehung bei Verstößen gegen die Überwachungsmaßnahmen des § 56 soll den dort genannten Pflichten des Ausländers, die entweder kraft Gesetzes bestehen oder besonders angeordnet werden können, zur besseren Durchsetzbarkeit verhelfen. Nach der Rechtsprechung (vgl. BGH Beschl. v. 8.6.2021 – 5 StR 146/21, BeckRS 2021, 15843 Rn. 3, beck-online) ist das Tatbestandsmerkmal „wiederholt“ zwar bereits beim zweiten Verstoß erfüllt, jedoch besteht bezüglich der Frage, ob es notwendig ist, den vorherigen Verstoß bereits geahndet zu haben, dann als Ordnungswidrigkeit, Uneinigkeit (für die Notwendigkeit einer Ahndung des ersten Verstoßes z.B. OLG Stuttgart StV 2002, 298 (299); dagegen z.B. BGH, Beschl. v. 5. 7. 2011 – 3 StR 87/11 – jeweils für § 95 Absatz 1 Nummer 7, welcher simultan zu betrachten ist). Dies führt in der Praxis bei den anwendenden Ausländerbehörden zu großer Unsicherheit. Aber selbst, wenn man davon ausgeht, dass der erste Verstoß nicht geahndet worden sein muss, stellt das durchgängig bestehende Erfordernis der wiederholten Begehungsweise eine zu hohe Anforderung für die Begründung der Strafbarkeit nach dieser Vorschrift dar.

Zu Nummer 19

Zu Buchstabe a

In § 96 Absatz 1 Nummer 2 werden im Straftatbestand des Einschleusens von Ausländern durch eine Verweisung auf den Straftatbestand des § 9 Absatz 1 Freizügigkeitsgesetz/EU die Fälle miterfasst, in denen der Täter einen anderen anstiftet oder ihm dazu Hilfe leistet, unrichtige oder unvollständige Angaben zu machen oder zu benutzen, um für sich oder einen anderen eine Aufenthaltskarte, eine Daueraufenthaltskarte, eine Bescheinigung über das Daueraufenthaltsrecht, ein Aufenthaltsdokument-GB oder ein Aufenthaltsdokument für Grenzgänger-GB zu beschaffen. Erfasst werden nur Vorsatztaten.

Durch die Änderung unterfallen wegen der vorhandenen Verweisungen die entsprechenden Handlungen bei Erfüllung der zusätzlichen Tatbestandsmerkmale auch den Qualifikationstatbeständen des § 96 Absatz 2 sowie des § 97.

Zu Buchstabe b

Die Strafbarkeit wegen vollendeten Einschleusens von Ausländern setzt derzeit das Vorliegen einer rechtswidrigen vorsätzlichen Haupttat des Geschleusten voraus. Dies hat zur Folge, dass der Unrechtsgehalt bei der Schleusung von Ausländern, die keine vorsätzliche rechtswidrige Haupttat begangen haben, derzeit nicht in jedem Fall strafrechtlich adäquat erfasst wird. Dies betrifft zum Beispiel Minderjährige, volljährige Bewusstlose und Handlungsunfähige. So kann es beispielsweise sowohl bei unter 7-jährigen als auch bei über 7-jährigen Minderjährigen aufgrund des geringen Alters insbesondere an einer vorsätzlichen Haupttat des Minderjährigen fehlen (vgl. BGH, Beschluss vom 24. Oktober 2018 – BGH 1 StR 212/18). Da der Unrechtsgehalt der Schleusung von Minderjährigen, Bewusstlosen oder Handlungsunfähigen aber nicht hinter dem Unrechtsgehalt der Schleusung anderer Personen zurückbleibt, sondern eher noch darüber hinaus geht, wird geregelt, dass das vollendete Einschleusen nicht mehr die vorsätzliche rechtswidrige Haupttat des Geschleusten voraussetzt (in diesem Sinne für Minderjährige BGH, Beschluss vom 24. Oktober 2018 – BGH 1 StR 212/18, Rn. 18).

Zu Nummer 20

Zu Buchstabe a

Bislang besteht nur eine Sanktionsmöglichkeit nach § 98 Absatz 2 Nummer 3 bei Nichtherausgabe von Urkunden, Unterlagen oder Datenträgern nach § 48 Absatz 3. Es gibt keinen Grund, die Nichtvorlage von Ausweispapieren nach § 50 Absatz 5 anders zu behandeln. Daher erfolgt die Ausweitung des Ordnungswidrigkeitstatbestandes des § 98 Absatz 1 Nummer 3 auf die Nichtvorlage von Ausweispapieren nach § 50 Absatz 5.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich zum einen um eine Folgeänderung wegen der Streichung des Erfordernisses der wiederholten Begehung bei Verstößen gegen die Überwachungsmaßnahmen des § 56 (siehe Nummer 18).

Zudem erfolgt die Anpassung an die Neufassung des § 61 Absatz 1e und 1f durch das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht. Es sind sowohl Auflagen nach § 61 Absatz 1e als auch nach Absatz 1f zu erfassen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der Streichung des Erfordernisses der wiederholten Begehung bei Verstößen gegen die Überwachungsmaßnahmen des § 56 (siehe Nummer 18).

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der Streichung des Erfordernisses der wiederholten Begehung bei Verstößen gegen die Überwachungsmaßnahmen des § 56 (siehe Nummer 18).

Zu Nummer 21

Es besteht kein Erfordernis für eine bundeseinheitliche Regelung.

Änderungen des Asylgesetzes

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderungen in Nummer 5.

Zu Nummer 2

Die Übermittlungspflicht wird dahingehend ergänzt, dass die genannten Behörden die Umstände zu Reisen ins Herkunftsland auch dann mitzuteilen haben, wenn sie eine Person betreffen, die sich im Asylverfahren befindet oder für die ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder 7 AufenthG festgestellt wurde. Durch die Ergänzung wird sichergestellt, dass das BAMF die Informationen zu Reisen ins Herkunftsland erhält, um das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Einstellung oder Ablehnung eines Asylantrags nach § 33 Absatz 1 und 3 oder das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme nach § 73 Absatz 6 prüfen zu können. Nur durch die Änderung kann das BAMF seiner gesetzlichen Prüfpflicht nachkommen.

Zu Nummer 3

§ 14 Absatz 3 setzte bislang voraus, dass der Ausländer sich bereits in einer der enumerativ genannten Haft- oder Gewahrsamsarten befinden musste, um den Anwendungsbereich der Norm zu eröffnen. Nur wenn diese Voraussetzung erfüllt waren, stand die Asylantragstellung der Anordnung oder Aufrechterhaltung von Abschiebungshaft (§ 62 AufenthG) nicht entgegen. In der Praxis wurden die Zeitpunkte von Asylantragstellung und Inhaft- oder Ingewahrsamnahme regelmäßig von verschiedenen externen Faktoren beeinflusst. Die Möglichkeit der Anordnung oder Aufrechterhaltung von Abschiebungshaft konnte im Einzelfall damit vom Zufall abhängen.

Die bisherige Rechtslage schaffte zudem Fehlanreize zur Asylantragstellung aus asylfremden Gründen. Das Asylgesuch legalisiert den Aufenthalt des Ausländers zum Zwecke der Durchführung des Asylverfahrens (§ 55 Absatz 1) und lässt die Voraussetzungen der Anordnung von Abschiebungshaft trotz Vorliegen der sonstigen Haftvoraussetzungen damit entfallen. Befand sich der Ausländer noch nicht in Haft, konnte die Anordnung von Abschiebungshaft folglich durch die Stellung eines Asylantrags verhindert werden. Die Neufassung des § 14 Absatz 3 wirkt diesem Anreiz zum Missbrauch des Asylverfahrens entgegen, indem sie die unsachgemäße Anknüpfung an das Erfordernis des Bestehens von Haft oder Gewahrsam aufhebt.

Bereits die bisherige Rechtslage ging davon aus, dass einer etwaigen Asylantragstellung illegal Eingereister, die die Voraussetzungen der Abschiebungshaft erfüllen, vornehmlich asylfremde Motive zugrunde liegen. Aus Gründen der öffentlichen Ordnung ist es daher erforderlich, den Anwendungsbereich des § 14 Absatz 3 zu erweitern, indem die Möglichkeit der Anordnung oder Aufrechterhaltung von Abschiebungshaft vom Erfordernis des Bestehens von Haft oder Gewahrsam entkoppelt wird. Die Regelung ist europarechtlich zulässig (Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe e der Richtlinie 2013/33/EU (Aufnahme-RL)).

Durch die Erweiterung des Normanwendungsbereichs wird des Weiteren die Beschränkung auf die abschließend aufgelisteten Haftarten aufgehoben. Die Neuregelung bewirkt einen Gleichklang mit der Formulierung in § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und stellt sicher, dass ein Asylantrag der Abschiebungshaft auch dann nicht entgegensteht, wenn ein illegal Eingereister sich etwa zunächst in Polizeigewahrsam befindet. Die Regelung ist erforderlich, um zu gewährleisten, dass der zufällige Zeitpunkt der Asylantragsstellung in Fällen illegaler Einreisen in der zeitlichen Abfolge von Ingewahrsamnahme, Anordnung und Vollzug von Abschiebungshaft unerheblich ist.

Die Neuregelung ermöglicht zudem die Fortdauer der Haft auch bei einer Ablehnung des Asylantrags als einfach unbegründet. Bislang endete die Abschiebungshaft grundsätzlich mit Zustellung des Bescheids, wenn nicht aufgrund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrages über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren ein Auf- oder Wiederaufnahmeersuchen an einen anderen Staat gerichtet oder der Asylantrag als unzulässig nach § 29 Absatz 1 Nummer 4 oder als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde. Bislang waren

in Abschiebungshaft befindliche Ausländer, deren Asylantrag als lediglich einfach unbegründet abgelehnt wurde, damit bessergestellt als solche, die keinen Asylantrag stellen. Die Änderung hilft diesem Wertungswiderspruch ab und wirkt den aus der bestehenden Rechtslage resultierenden Fehlreizen zum Missbrauch des Asylverfahrens zu asylfremden Zwecken entgegen.

Die Verhältnismäßigkeit der Regelungen wird dadurch gesichert, dass eine nach § 14 Absatz 3 angeordnete oder aufrechterhaltene Abschiebungshaft stets den Anforderungen des § 62 AufenthG entsprechen muss. Als Maßnahme der Freiheitsentziehung muss die Rechtsanwendung daher in jedem Einzelfall den strengen verfassungsrechtlichen Anforderungen nach Artikel 104 Absatz 2 GG genügen, insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (BVerfG DVBl 2000, 69, Kluth in: BeckOK AuslR, § 62 AufenthG Rn. 13 mwN). Zudem kommt eine Abschiebungshaft etwa auch dann nicht in Betracht, wenn feststeht, dass die Abschiebung nicht innerhalb der nächsten drei Monate durchgeführt werden kann (§ 62 Absatz 3 Satz 3 AufenthG).

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung ist aus Gründen der Klarstellung infolge der Änderung in Nummer 11 erforderlich. Der strafrechtliche Bestimmtheitsgrundsatz erfordert eine positive Definition der strafbewehrten Verhaltenspflicht.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung dient dazu, eine Pflicht zur Zurverfügungstellung von Zugangsdaten für das Auslesen von Datenträgern nach § 15a zu schaffen. Diese ist bisher implizit in § 15a enthalten, wie sich aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.02.2023 (1 C 19.21) zu den Voraussetzungen der Auswertung digitaler Datenträger im Asylverfahren ergibt.

Zu Buchstabe b

Zur Klarstellung ist eingefügt, dass sich die Befugnis zur Durchsuchung auch auf die Aufnahmeeinrichtung erstreckt. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Durchsuchung des Ausländers bereits beim ersten Kontakt erfolgen kann.

Zu Nummer 5

Die Änderung dient der Konkretisierung, die aufgrund der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.02.2023 (1 C 19.21) zu den Voraussetzungen der Auswertung digitaler Datenträger im Asylverfahren erforderlich ist. Für die Änderung ist entscheidend, dass diese in der Praxis für das BAMF umsetzbar ist. Um dies zu gewährleisten, wird ausdrücklich zwischen den Schritten des Auslesens und des Auswertens unterschieden.

Das Auslesen nach Absatz 1 soll dann zulässig sein, wenn bei der Antragstellung kein gültiger Pass oder Passersatz vorgelegt wurde. Mit dem frühzeitigen Auslesen wird gewährleistet, dass dieser Schritt bereits im Rahmen der Antragstellung erfolgen kann und damit zu einem Zeitpunkt, in dem im Rahmen der Abläufe des Asylverfahrens eine größtmögliche Wahrscheinlichkeit eines Vorhandenseins von relevanten Daten besteht.

Das Auswerten nach Absatz 2 ist weiterhin nur dann zulässig, wenn dies erforderlich ist und keine mildereren Mittel zur Verfügung stehen. Dieser Schritt soll spätestens zur Anhörung erfolgen.

Mit der Änderung wird der mit dem Auslesen und Auswerten verbundene Grundrechtseingriff möglichst wenig intensiv ausgestaltet. Das frühzeitige Auslesen stellt dabei den am wenigsten intensiven Eingriff dar. Alternativ könnte das BAMF den jeweiligen Datenträger nach § 15 Absatz 2 Nummer 6 bis zur Auswertung einbehalten, was jedoch ein schwerwiegenderer Eingriff als das bloße Auslesen

mit anschließender Rückgabe des Datenträgers wäre. Das Auswerten stellt den schwerwiegendsten Eingriff dar. Dieser soll deshalb nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass der Eingriff erforderlich ist und keine mildereren Mittel zur Verfügung stehen. Das gibt dem Ausländer die Möglichkeit, im weiteren Verfahren einen gültigen Pass oder Passersatzpapiere oder sonstige Dokumente vorzulegen und so das Auswerten zu vermeiden. Werden solche jedoch bis zur Anhörung nicht vorgelegt oder genügen nicht für die Feststellung der Identität oder Staatsangehörigkeit, soll spätestens zu diesem Zeitpunkt das Ergebnis des Auswertens vorliegen, damit dieses in die Anhörung einfließen und Gelegenheit zur weiteren Klärung bieten kann.

Um die Regelung aus sich selbst heraus verständlich zu machen, wurde der Verweis auf § 48 AufenthG gestrichen und entsprechende Passagen in die Regelung aufgenommen.

Die zusätzliche Aufnahme von mobilen Geräten und Cloud-Diensten dient der Klarstellung, dass auch mobile Geräte wie Mobiltelefone einschließlich Smartphones und externer Datenwolken, also Daten-Clouds, etwa bei Anbietern wie Google Drive, vom Begriff des Datenträgers umfasst sind. Eine Cloud ist eine IT-Infrastruktur, die beispielsweise über das Internet verfügbar ist und unter anderem einen Speicherplatz als Dienstleistung umfasst. Beim Abspeichern von Daten (das manuell oder automatisch erfolgen kann) auf der Cloud werden die Daten über das Internet auf die Server des jeweiligen Cloudanbieters transferiert, um dort zu Sicherheitszwecken zu verbleiben. Es besteht funktional kein Unterschied, ob man die Daten lokal auf einem Speicher im Mobiltelefon oder via Internet auf der serverbasierten Cloud speichert. Sofern sich jemand entschließt, Daten nicht auf dem eigenen internen Datenspeicher oder einem USB-Stick oder einer externen Festplatte zu speichern, sondern beispielsweise auf einem über das Internet zugänglichen Speicherplatz in einem entfernten Rechenzentrum (sog. Cloud), bleibt er weiterhin alleiniger Berechtigter der gespeicherten Inhalte (so BGH, Urteil vom 10.7.2015, V ZR 205/14, Rn. 20; Michl, NVwZ 2019, S. 1631, 1634).

Der Rechtsbegriff „Cloud-Dienste“ ist im deutschen Recht etabliert, etwa in § 3 Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz und landesrechtlichen Regelungen.

Das Bedürfnis für die Klarstellung ergibt sich aus der zunehmenden Bedeutung dieser Form der Datenspeicherung bei Personen aus vielen Herkunftsländern.

Zu Nummer 6

Die Neufassung des § 30 dient der Umsetzung der Asylverfahrensrichtlinie (Richtlinie 2013/32/EU). Sie hat zum Ziel, die Fälle, in denen die Mitgliedstaaten nach Artikel 32 Absatz 2 der Richtlinie 2013/32/EU in den nationalen Vorschriften vorsehen können, dass ein unbegründeter Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt wird, in das Asylgesetz zu übertragen. Artikel 31 Absatz 8 der Richtlinie 2013/32/EU zählt diese Fälle abschließend auf. Dabei enthält diese Norm sowohl materielle Gründe für eine Entscheidung als offensichtlich unbegründet (Buchstabe a und e) als auch Gründe für eine Ablehnung eines Asylantrags als offensichtlich unbegründet, ohne dass dieser materiell offensichtlich unbegründet sein muss (Buchstabe b bis d und f bis j).

Absatz 1 Nummer 1 setzt Artikel 32 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe a der Richtlinie 2013/32/EU um. Er umfasst die nach der bisherigen Rechtslage geregelten Fälle, in denen die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter und die Voraussetzungen für die Zuerkennung des internationalen Schutzes offensichtlich nicht vorliegen (§ 30 Absatz 1), insbesondere, wenn nach den Umständen des Einzelfalles offensichtlich ist, dass sich der Ausländer nur aus wirtschaftlichen Gründen oder um einer allgemeinen Notsituation zu entgehen, im Bundesgebiet aufhält (§ 30 Absatz 2) oder, wenn es sich nach dem Inhalt des gestellten Antrags nicht um einen Asylantrag im Sinne des § 13 Absatz 1 handelt (§ 30 Absatz 5).

Absatz 1 Nummer 2 setzt Artikel 32 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe e der Richtlinie 2013/32/EU um. Die Regelung erfasst die nach bisheriger Rechtslage offensichtliche Unbegründetheit nach § 30 Absatz 3 Nummer 1, wenn das Vorbringen des Ausländers in wesentlichen Punkten nicht substantiiert oder in sich widersprüchlich ist, offenkundig den Tatsachen nicht entspricht oder auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel gestützt wird.

Absatz 1 Nummer 3 setzt Artikel 32 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe c der Richtlinie 2013/32/EU um. Er umfasst die nach bisheriger Rechtslage in § 30 Absatz 1 Nummer 2 und 5 geregelten Fälle der Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit.

Absatz 1 Nummer 4 setzt Artikel 32 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe d der Richtlinie 2013/32/EU um. Die Neufassung erfasst die nach bisheriger Rechtslage in § 30 Absatz 1 Nummer 2 und 5 geregelten Fälle der Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit, durch Vernichtung oder Beseitigung eines Identitäts- oder Reisedokuments.

Absatz 1 Nummer 5 setzt Artikel 32 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe i der Richtlinie 2013/32/EU um. Dieser Fall wurde bisher unter § 30 Absatz 3 Nummer 2 gefasst, der den Fall der offensichtlichen Unbegründetheit regelt, wenn der Ausländer im Asylverfahren Angaben über seine Identität oder Staatsangehörigkeit verweigert.

Absatz 1 Nummer 6 setzt Artikel 32 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe g der Richtlinie 2013/32/EU um. Er umfasst den im bisherigen § 30 Absatz 3 Nummer 4 geregelten Fall der offensichtlichen Unbegründetheit, wenn der Ausländer den Asylantrag gestellt hat, um eine drohende Aufenthaltsbeendigung abzuwenden, obwohl er zuvor ausreichend Gelegenheit hatte, einen Asylantrag zu stellen.

Absatz 1 Nummer 7 setzt Artikel 32 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe j der Richtlinie 2013/32/EU um. Bereits nach der bisherigen Rechtslage war ein Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung ausgewiesen wurde oder es schwerwiegende Gründe für die Annahme gab, dass er eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellt. § 30 Absatz 3 Nummer 6 setzte in Bezug auf die Ausweisung aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung voraus, dass der Ausländer nach §§ 53, 54 AufenthG vollziehbar ausgewiesen wurde. § 30 Absatz 4 setzte für die schwerwiegenden Gründe für die Annahme, dass der Ausländer eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellt, voraus, dass die Voraussetzungen des § 60 Absatz 8 Satz 1 AufenthG oder des § 3 Absatz 2 vorlagen oder, dass das Bundesamt nach § 60 Absatz 8 Satz 3 AufenthG von der Anwendung des § 60 Absatz 1 AufenthG abgesehen hatte. Die Neufassung des § 30 Absatz 1 Nummer 2 entspricht somit der bisherigen Rechtslage.

Absatz 1 Nummer 8 setzt Artikel 32 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe f der Richtlinie 2013/32/EU um. Demnach ergeben sich folgende mögliche Entscheidungen bei Stellung eines Folgeantrags (§ 71) oder Zweitantrags (§ 71a). Sofern ein Folge- oder Zweitverfahren nicht durchzuführen ist, da die Voraussetzungen von § 71 Absatz 1 oder § 71a Absatz 1 nicht vorliegen, ist der Asylantrag als unzulässig abzulehnen (§ 29 Absatz 1 Nummer 5). Liegen die Voraussetzungen des § 71 Absatz 1 oder § 71a vor, ist ein Folge- oder Zweitverfahren durchzuführen. Sofern der Ausländer in diesem Verfahren nicht als Asylberechtigter anerkannt wird, ihm kein internationaler Schutz zuerkannt wird und kein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder 7 AufenthG festgestellt wird, ist der unbegründete Asylantrag nach dem neu gefassten § 30 Absatz 1 Nummer 1 als offensichtlich unbegründet abzulehnen.

Absatz 1 Nummer 9 stellt sicher, dass unbegründete Asylanträge von Ausländern künftig als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden, wenn sie entgegen einem Einreise- und Aufenthaltsverbot in das Bundesgebiet eingereist sind. Dadurch werden die entsprechenden Verfahren erheblich beschleunigt. Denn bei der Ablehnung eines Asylantrags als offensichtlich unbegründet verkürzt sich die dem Ausländer zu setzende Ausreisefrist auf eine Woche (§ 36 Absatz 1), eine Klage gegen die ablehnende Entscheidung des BAMF ist innerhalb einer Woche zu erheben (§ 74 Absatz 1) und hat keine aufschiebende Wirkung (§ 75 Absatz 1). Ein Antrag nach § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage ist ebenfalls innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu stellen (§ 36 Absatz 3 Satz 1), wobei das Gericht grundsätzlich innerhalb einer Woche über den Antrag entscheiden soll (§ 36 Absatz 3 Satz 5).

Diese Beschleunigung der Verfahren ist angemessen, da die betroffenen Ausländer durch den Verstoß gegen ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Absatz 1 Satz 2 AufenthG eine Straftat (§ 95 Absatz 2 Nummer 1 AufenthG) begangen haben. Diese ist vom Unrechtsgehalt mit den in § 30 Absatz 1 Nummern 2, 3, 5, 6 und 7 aufgeführten Konstellationen vergleichbar, in denen bei einem fehlenden asylrelevanten Schutzbedürfnis der Asylantrag wegen eines vorwerfbar Fehlverhaltens des Ausländers und eindeutiger Aussichtslosigkeit des Asylantrags als offensichtlich unbegründet abgelehnt wird. Den Individualinteressen des Asylantragstellers stehen Belange des Staats gegenüber, die es in gleichem Maße wie in den anderen Fallgruppen rechtfertigen, das vorläufige Bleibe-recht schon vor einer bestandskräftigen Entscheidung über den Asylantrag zu beenden.

Somit erfasst die Neufassung des § 30 Absatz 1 die bisher unionsrechtskonform ausgelegten Fälle der offensichtlichen Unbegründetheit nach § 30 Absatz 1, Absatz 2, Absatz 3 Nummer 1 bis 6, Absatz 4 und Absatz 5. § 30 Absatz 3 Nummer 7 entfällt, da diese Fallgruppe in der Aufzählung des Artikel 31 Absatz 8 der Richtlinie 2013/32/EU nicht enthalten ist. Als neue Fallgruppe der Entscheidung als offensichtlich unbegründet wird durch die Neufassung des § 30 Absatz 1 Nummer 8 die ablehnende Entscheidung über einen Folge- oder Zweitanspruch aufgenommen, sofern ein Folge- oder Zweitverfahren durchzuführen ist. Ebenso neu wird die Fallgruppe der Einreise entgegen einem Einreise- und Aufenthaltsverbot aufgenommen.

Absatz 2 setzt Artikel 25 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2013/32/EU um und schließt in den aufgeführten Fällen die Ablehnung eines Asylantrags von einem unbegleiteten minderjährigen Ausländer als offensichtlich unbegründet aus.

Zu Nummer 7

Diese Regelung dient der Verfahrensbeschleunigung und Verfahrensverkürzung. Es liegt im Interesse der Allgemeinheit, aber auch der Asylantragsteller, rasch Klarheit über den Ausgang des Asylverfahrens zu erhalten. Dies gilt insbesondere für Ausländer, die einem Einreise- und Aufenthaltsverbot unterliegen und durch ihre erneute Einreise in das Bundesgebiet gegen dieses Verbot verstoßen haben. Daher erlaubt es die Regelung, dass künftig Asylanträge von Ausländern, die trotz eines Einreise- und Aufenthaltsverbots in das Bundesgebiet eingereist sind, im beschleunigten Verfahren bearbeitet und beschieden werden können. Wird das beschleunigte Verfahren durchgeführt, ergeben sich Rechtsfolgen für das BAMF und den betroffenen Ausländer, die eine rasche Durchführung des Asylverfahrens sicherstellen. Insbesondere hat das BAMF innerhalb einer Woche nach Antragstellung über den Asylantrag zu entscheiden. Der Asylantragsteller unterliegt der Wohnverpflichtung in der besonderen Aufnahmeeinrichtung, die in den Fällen des § 30a Absatz 3 Satz 2 auch bis zur Ausreise bzw. Rückführung fortbesteht.

Zu Nummer 8

Durch die Änderung wird die Befristung der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung von bisher längstens drei auf nunmehr längstens sechs Monate verlängert, solange der Ausländer verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Im Übrigen wird die Befristung von längstens sechs auf längstens zwölf Monate verlängert.

Durch die Verlängerung der Befristung werden das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und die Ausländerbehörden entlastet. Gleichzeitig ermöglicht es die Regelung, kürzere Befristungen der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung vorzusehen, soweit dies aus Sicht der Praxis notwendig ist.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung wird Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe b der Asylverfahrensrichtlinie (Richtlinie 2013/32/EU) umgesetzt. Die Änderung ermöglicht die Durchführung einer Abschiebung auch bei Stellung eines Folgeantrags, wenn zuvor bereits ein Folgeantrag unanfechtbar abgelehnt wurde.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Nach der aktuellen Rechtslage steht ein Folgeantrag der Anordnung von Abschiebungshaft nicht entgegen, es sei denn, es wird ein weiteres Asylverfahren durchgeführt. Da die bloße Folgeantragstellung mangels Gestattungswirkung (§ 55 Absatz 1) die Voraussetzungen der Sicherungshaft zunächst ohnehin nicht entfallen lässt, verfügt § 71 Absatz 8 damit im Wesentlichen über eine lediglich klarstellende Funktion (so auch die Absicht des ursprünglichen Gesetzgebers, vgl. BT-Drucksache 12/2062, S. 39). Die Neuregelung stellt durch Verweis auf die in Nummer 1 angepasste Rechtslage sicher, dass Abschiebungshaft oder Ausreisegewahrsam in Folgeantragskonstellationen angeordnet werden kann sowie aufrechterhalten bleibt, unabhängig davon, ob der Asylfolgeantrag schon vor oder erst nach Inhaftnahme gestellt wird. Dies ist erforderlich, um einen Gleichlauf von Erst- und Folgeantragskonstellationen herzustellen. Durch den Verweis in § 71a Absatz 2 Satz 3 gilt diese Rechtslage auch in Zweitantragskonstellationen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die gegenwärtige Fassung trifft keine Aussage zur Möglichkeit der Aufrechterhaltung der Abschiebungshaft, wenn ein in Abschiebungshaft befindlicher Ausländer einen Folgeantrag stellt. Dies ergibt sich aus einem Vergleich mit dem Wortlaut des § 14 Absatz 3, der für Erstantragskonstellationen explizit zwischen „Anordnung“ und „Aufrechterhaltung“ der Abschiebungshaft unterscheidet. Die Neuregelung stellt klar, dass die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens der Aufrechterhaltung der Abschiebungshaft auch in dieser Konstellation nicht entgegensteht. Dies ist sachgerecht, da ein Folgeantragsteller nicht bessergestellt sein kann als ein Erstantragsteller, dessen Abschiebungshaft während der Zeit der Prüfung des Asylantrags unzweifelhaft aufrechterhalten bleibt.

Zu Nummer 10

Die Änderung in Nummer 10 schafft eine Strafbarkeit für unrichtige, unvollständige oder ausbleibende Angaben im Rahmen der Widerrufs- und Rücknahmeprüfung (§ 73b Absatz 5 Satz 2 i.V.m. § 15 Absatz 2 Nummer 1) und etabliert damit eine strafbewehrte Selbstbeziehungspflicht, wenn im Antragsverfahren gegenüber dem BAMF unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden. Das in § 73b Absatz 5a eingeführte Verwertungsverbot ist zur Auflösung des zwischen Selbstbeziehungspflicht und verfassungsrechtlich garantiertem Schweigerecht (*nemo tenetur se ipsum accusare*) bestehenden Spannungsverhältnisses erforderlich. Der Betroffene darf nicht zum Werkzeug seiner eigenen Überführung gemacht werden, indem er gesetzlich dazu verpflichtet wird, durch eigene Aussagen die Voraussetzung einer strafgerichtlichen Verurteilung schaffen zu müssen (vgl. BVerfG NJW 1981, S. 1431, 1433 – *Gemeinschuldner*). Die Regelung sieht daher vor, dass strafrechtlich relevante Selbstbezeichnungen in einem gegen den Ausländer oder gegen einen seiner Angehörigen geführten Straf- oder Bußgeldverfahren nur verwendet werden dürfen, wenn der Ausländer gegenüber der Strafverfolgungsbehörde eine entsprechende Zustimmungserklärung abgibt. Bei den in § 138 Absatz 1 Nummer 2, 3, 5, 8 und Absatz 2 StGB genannten Straftaten ist die Informationsverwendung in Strafverfahren jedoch unabhängig von einer Zustimmung des Ausländers möglich. Aufgrund des erhöhten Unrechtsgehalts der infrage stehenden Straftaten überwiegt der staatliche Strafanspruch in diesen Fällen das Interesse des Betroffenen, strafrechtlich nicht verfolgt zu werden. Der Betroffene ist vom BAMF auf diese Rechtsfolgen hinzuweisen.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen im Doppelbuchstaben cc.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen im Doppelbuchstaben cc.

Zu Doppelbuchstabe cc

Aktuell sind ausbleibende, falsche oder unvollständige Mitwirkungen im Asylverfahren nicht strafbar. Im Gegensatz zum Aufenthaltsgesetz fehlt im Asylgesetz eine entsprechende Regelung, sodass unzureichende Mitwirkungen gegenüber dem BAMF keine strafrechtlichen Konsequenzen nach sich ziehen. Mit der Regelung wird diese Strafbarkeitslücke geschlossen. Sie orientiert sich an § 95 Absatz 1 Nummer 5 des Aufenthaltsgesetzes.

Mit der Einfügung der Nummer 5 in § 85 Absatz 1 wird die Verletzung der allgemeinen Mitwirkungspflicht aus § 15 Absatz 2 Nummer 1 (Verpflichtung des Ausländers, den mit der Ausführung des Asylgesetzes betrauten Behörden die erforderlichen Angaben zu machen) ebenso mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe sanktioniert wie die mangelhafte Mitwirkung im Asylwiderrufs- und -rücknahmeverfahren nach § 73b Absatz 5.

Mit der Einfügung der Nummer 6 in § 85 Absatz 1 wird die Verletzung der Mitwirkungspflicht aus § 15 Absatz 2 Nummer 4 bis 6 ebenfalls mit Strafe bewehrt.

Zu Buchstabe b

Zu § 85 Absatz 2 Nummer 1:

Das Asylverfahren dient der Erteilung sachlich richtiger Schutztitel. Die Änderung ist erforderlich, um einem Missbrauch des Asylverfahrens durch Gebrauch falscher Angaben entgegenzuwirken.

Es wird bestraft, wer im Asylverfahren oder bei einer Streitigkeit nach dem Asylgesetz unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um die Erteilung eines asylrechtlichen Schutzstatus zu erreichen oder dessen Widerruf oder Rücknahme abzuwenden. Der Schutzberechtigte wird durch die Regelung auch dazu verpflichtet, unvollständige oder unrichtige Angaben, die er im Antragsverfahren gemacht hat, bei der Widerrufs- und Rücknahmeprüfung zu korrigieren. Die Regelung ist erforderlich, da das BAMF im Asylverfahren weitgehend auf die Angaben des Ausländers angewiesen ist. Aufgrund dieses berechtigten Informationsbedürfnisses ist der Gesetzgeber befugt, eine Abwägung mit den Interessen des Betroffenen vorzunehmen (vgl. BVerfG NJW 1981, S. 1431, 1433 – *Gemeinschuldner*).

Nummer 1 setzt voraus, dass die unrichtigen oder unvollständigen Angaben der Erlangung eines Schutzstatus dienen. Unrichtig sind Angaben, wenn die tatsächlichen Angaben nicht dem wahren Sachverhalt entsprechen. Unvollständig sind Angaben, wenn für sich gesehen richtige Angaben den unzutreffenden Eindruck einer umfassenden Information erwecken können, zugleich aber andere (richtige) nachteilige Tatsachen, nicht angegeben werden. Die Tatbestandsverwirklichung erfordert nicht, dass die Angaben tatsächlich dazu geführt haben, dass dem Betroffenen der Schutzstatus zuerkannt wurde. Erforderlich ist lediglich, dass die Angaben im Asylverfahren vor dem BAMF gemacht wurden (abstraktes Gefährdungsdelikt).

Zu § 85 Absatz 2 Nummer 2:

Tathandlung nach Nummer 2 ist der wissentliche Gebrauch eines durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangten Schutzstatus zur Täuschung im Rechtsverkehr.

Der „Gebrauch“ kann in einem Vorlegen, Vorzeigen, Hinterlegen oder Übergeben eines entsprechend erlangten Bescheids bestehen. „Im Rechtsverkehr“ bezieht sich dabei auf alle rechtlichen Beziehungen, in denen der Besitz des Bescheids über die Zuerkennung des Schutzstatus im Sinne dieser Vorschrift von rechtlicher Relevanz ist. Erforderlich ist, dass dem im Sinne der Regelung gebrauchten Bescheid für die angestrebte Maßnahme oder Leistung eine rechtliche Bedeutung zukommt.

Als Täuschungsadressaten kommen insbesondere Mitarbeiter des BAMF, aber auch etwa Polizeibeamte bei Kontrollen im Inland oder Arbeitgeber in Betracht, die sich von dem ordnungsgemäßen Aufenthalt des Ausländers überzeugen wollen.

Änderungen des Freizügigkeitsgesetzes/EU

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu den Gründen des Wegfalls der Angaben nach § 78 Absatz 1 Satz 3 Nummer 10 und 11 des Aufenthaltsgesetzes in Artikel 1 Nummer 15 wird verwiesen. Diese Gründe finden auch auf die nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU ausgestellten Dokumente, nämlich von Aufenthaltskarten, Daueraufenthaltskarten, Aufenthaltsdokumenten-GB und Aufenthaltsdokumenten für Grenzgänger-GB, entsprechend Anwendung. Diese Dokumente werden nur an Drittstaatsangehörige, nicht an Unionsbürgerinnen und Unionsbürger und nicht an Staatsangehörige der EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen ausgegeben.

Die bisherige grundsätzliche Kopplung an die Passgültigkeit hat insbesondere nach dem Austritt des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union zu Problemen geführt. Nach Artikel 1 Absatz 3 des Durchführungsbeschlusses der Kommission C (2020) 1114 final müssen das Aufenthaltsdokument-GB und das Aufenthaltsdokument für Grenzgänger-GB zwingend für einen Gültigkeitszeitraum von mindestens fünf Jahren und höchstens von zehn Jahren ausgestellt werden. Dies gilt auch, wenn der Pass eine kürzere verbleibende Gültigkeitsdauer als fünf Jahre hat. Dennoch kam es in der Vergangenheit bei kürzeren Zeiträumen der verbleibenden Passgültigkeit als fünf Jahre zu Falschausstellungen, indem die Gültigkeit des Dokuments in unzulässiger Weise an die Passgültigkeit geknüpft wurde. Es stellte sich heraus, dass die umständliche Regel, wonach sich die Dokumentengültigkeit nach der Passgültigkeit zu richten habe, es sei denn, die Karte würde für einen kürzeren Zeitraum als fünf Jahre ausgestellt werden, im Behördenalltag nicht stets umsetzbar war.

Die durch das Freizügigkeitsrecht und auch durch das Austrittsabkommen EU-Großbritannien vermittelten Rechte bestehen grundsätzlich unbefristet und kraft Gesetzes. An den Besitz eines Passes oder Passersatzes sind sie niemals gekoppelt, so dass die Beschränkung auf diese Dokumentengültigkeit nicht die materielle Rechtslage widerspiegelt. Regulär enden die entsprechenden Berechtigungen erst mit einem dauerhaften Fortzug aus dem Bundesgebiet oder eines Endes des zur Freizügigkeit berechtigenden Sachverhaltes, wobei dann durch einen Verwaltungsakt, in der Regel nach § 5 Absatz 4, die Beendigung der Berechtigung festgestellt wird.

In der Formulierung wurde auf die „Veranlassung der Ausstellung“ abgestellt, da die entsprechenden Dokumente von Amts wegen ausgestellt und daher nicht beantragt werden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Buchstaben a.

Änderungen des FamFG

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Praxis hat gezeigt, dass die bisherige Rechtslage des § 62 AufenthG nicht wie beabsichtigt ein Gleichgewicht hergestellt hat hinsichtlich der Möglichkeit, nach Erledigung der Hauptsache die Rechtmäßigkeit einer Haftanordnung überprüfen zu lassen. Der betroffene Ausländer hat in der Regel die Möglichkeit, sich auf das Vorliegen eines schweren Grundrechtseingriffs nach § 62 Absatz 2 Nummer 1 AufenthG zu berufen, denn Haft ist ein Eingriff in Artikel 2 Absatz 2 Satz 2, Artikel 104 des Grundgesetzes. Demgegenüber hat die Ausländerbehörde diese Möglichkeit in der Regel nicht.

Ein Grundrechtseingriff nach § 62 Absatz 2 Nummer 1 scheidet von vornherein aus, Wiederholungsgefahr nach § 62 Absatz 2 Nummer 2 ist üblicherweise nicht gegeben, da im Fall der Erledigung der Ausländer entweder außer Landes oder die Abschiebung nicht möglich ist, so dass die Haft nicht mehr rechtmäßig angeordnet werden kann. Die Behörde kann jedoch zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung an einer Feststellung des Beschwerdegerichts ein Interesse haben.

Zur Herstellung des Gleichgewichts wird in Absatz 3 geregelt, dass ein berechtigtes Interesse vorliegt, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erfordert.

Auf dieses berechnigte Interesse können sich sowohl der betroffene Ausländer als auch die Ausländerbehörde berufen, so dass eine Ausgewogenheit der Mittel hergestellt wird.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum neu eingefügten § 62 Absatz 3 AufenthG.

Änderung der Aufenthaltsverordnung

Die Gültigkeit eines Aufenthaltstitels ist in Deutschland grundsätzlich an die Gültigkeit des Passes oder Passersatzdokuments gebunden. Durch diese Bindung wird gewährleistet, dass bei Ablauf der Gültigkeit oder bei Verlust des Pass oder Passersatzpapiers eine Vorsprache in der Ausländerbehörde erfolgt. Damit soll sichergestellt werden, dass zu einem Aufenthaltstitel immer ein gültiger Pass oder Passersatz vorliegt und die Passpflicht nach § 3 Aufenthaltsgesetz erfüllt wird.

Die Niederlassungserlaubnis und die Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU sind unbefristete Aufenthaltstitel. Die Kartenkörper des elektronischen Aufenthaltstitels können mit einer Gültigkeit von bis zu 10 Jahren, analog zu deutschen Ausweisdokumenten, ausgegeben werden. Passersatzpapiere werden in der Regel mit einer Gültigkeit von drei Jahren ausgestellt (§ 4 Absatz 1 Satz 2). Wegen der Bindung der technischen Kartennutzungsdauer an die Gültigkeit des Passersatz gemäß § 78 Abs. 1 Satz 3 Nummer 10 und 11 AufenthG müssen diese Aufenthaltstitel regelmäßig mit kürzerer Kartennutzungsdauer ausgegeben und bei Erneuerung des Passersatzes der Aufenthaltstitel auch neu ausgestellt werden.

Durch die Gesetzesänderung kann bei Ausländern mit Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU ein Gleichlauf der Gültigkeit von Passersatz und Kartenkörper des Aufenthaltstitels für bis zu zehn Jahren erreicht werden. Dadurch ist eine Vorsprache in der Ausländerbehörde nur noch alle zehn Jahre erforderlich.

Da Rechte nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU kraft Gesetzes und grundsätzlich unbefristet bestehen, ist diese Regel auch auf Inhaber der entsprechenden Dokumente anzuwenden.

Es handelt sich zudem um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 5. In den dort erfassten Fällen sollen die Behörden nicht durch wiederholte Ausstellungen von Passersatzpapieren nach kurzen Zeiträumen belastet werden.

Einschränkung von Grundrechten

Die Regelung trägt dem Zitiergebot Rechnung.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Änderungen treten am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft.